

Sitzungsbericht

Nr. 131

Ausgegeben in Bonn am 16. November 1954

1954

**131. Sitzung
des Bundesrates**

in Bonn am 12. November 1954 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Altmeier
Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen
und Wiederaufbau

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und
Wirtschaftsminister

Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Koch, Staatssekretär

Dr. Ringelmann, Staatssekretär

Stain, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Haas, Senator für Finanzen und
Bundesangelegenheiten

Bremen:

Helmken, Senator für Außenhandel

Yström, Senator für Ernährung und
Landwirtschaft,

Senator für das Wohnungswesen

Hamburg:

Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der
Freien und Hansestadt Hamburg
bei der Bundesregierung

Hessen:

Bodenbender, Staatsminister für Land-
wirtschaft und Forsten

Niedersachsen:

Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr
von Kessel, Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Innenminister

Dr. Flecken, Minister der Finanzen

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident

Dr. Zimmer, Minister des Innern und
Sozialminister

Dr. Nowack, Minister für Finanzen und
Wiederaufbau

Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident

Dr. Schaefer, Finanzminister

Tagesordnung:

Berichtigung einer Beschlußfassung in der
130. Sitzung 309 B

Dr. Ringelmann (Bayern) 309 C

Zur Tagesordnung 309 D

Entwurf eines Gesetzes über die Leistung
von Zuschüssen an die Pensionskasse Deut-
scher Eisenbahnen und Straßenbahnen sowie
über die Versicherungspflicht ihrer Mit-
glieder in der Sozialversicherung (BR-
Drucks. Nr. 347/54) 310 A

Dr. Ringelmann (Bayern),

Berichterstatter 310 A

Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen) . . . 311 A

Beschlußfassung: Annahme von Än-
derungen, im übrigen keine Einwendun-
gen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundes-
rat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner
Zustimmung bedarf 311 B

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Vereinigten Königreich von Groß-
britannien und Nordirland vom 18. August
1954 zur Vermeidung der Doppelbesteue-
rung und zur Verhinderung der Steuer-
verkürzung bei den Steuern vom Einkommen
(BR-Drucks. Nr. 345/54) 311 B

Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen),

Berichterstatter 311 C

Beschlußfassung: Keine Einwendun-
gen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundes-
rat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner
Zustimmung bedarf 312 A

Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung der
Beteiligung des ehemaligen Landes Preußen
am Grundkapital der Deutschen Pfandbrief-
anstalt auf den Bund (BR-Drucks. Nr.
366/54) 312 B

Dr. Ringelmann (Bayern) 312 B

Beschlußfassung: Der Bundesrat ist
der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustim-
mung bedarf.
Zustimmung gemäß Art. 135 Abs. 5 und
Art. 87 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit
Art. 78 GG 312 B

-307-

- (A) Entwurf eines **Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft** (BR-Drucks. Nr. 367/54) . 312 C
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG. 312 C
- Entwurf einer **Zweiundzwanzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen** (BR-Drucks. Nr. 356/54) 312 C
 Beschlußfassung: Keine Bedenken nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 unter der Voraussetzung, daß in der Tabelle des § 1, letzte Spalte, der Höchstzollsatz von 50 DM auf 45 DM herabgesetzt wird 312 C
- Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Rechnungsjahr 1952 — Einzelplan XX —** (BR-Drucks. Nr. 354/54) 312 D
 Beschlußfassung: Die Entlastung wird gemäß § 108 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung erteilt 312 D
- Nachträgliche Mitteilung an den Bundesrat von der Bestellung eines Erbbaurechts an reichseigenen Grundstücken des ehem. Artl. Arsenal und des ehem. Scheibenhofs in Kiel-Friedrichsort** (BR-Drucks. Nr. 343/54) 312 D
 Beschlußfassung: Von der nachträglichen Mitteilung wird Kenntnis genommen 312 D
- (B) Entwurf eines **Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt** (BR-Drucks. Nr. 351/54) 313 A
 Dr. Ringelmann (Bayern) 313 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 313 B
- Entwürfe von **Anordnungen zur Änderung der Zweiten, Dritten, Vierten und Fünften Anordnung über den Eisenbahngütertarif sowie zur Änderung der Vierten, Zehnten, Zwölften und Vierzehnten Anordnung über den Reichskraftwagentarif** (BR-Drucks. Nr. 363/54) 313 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 313 C
- Entwurf einer **Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (BR-Drucks. Nr. 294/54) 313 C
 Ahrens (Niedersachsen), Berichterstatter 313 C
 Farny (Baden-Württemberg) 315 A, 316 C, 317 B
 Dr. Ringelmann (Bayern) 315 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit §§ 6 und 27 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden. Annahme einer Entschließung 317 B
- Entwurf einer **Verordnung zur Änderung der Eichordnung für Binnenschiffe auf deutschen Wasserstraßen** (BR-Drucks. Nr. 344/54) 317 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Art. 1 GG 317 C
- Entwurf eines **Bannmeilengesetzes** (BR-Drucks. Nr. 355/54) 317 C
 Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 317 C, 319 B
 von Kessel (Niedersachsen) 318 A
 Bleek, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 318 B, 319 A
 Farny (Baden-Württemberg) 319 A
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) 318 C
 Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 319 D
- Entwurf eines **Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit** (BR-Drucks. Nr. 352/54) 319 D
 Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter 319 D, 322 B
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) 321 B
 Dr. Dankwerts (Niedersachsen) 322 B
 Bleek, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 322 C
 Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 322 D
- Nachtrag zum Voranschlag der Deutschen Bundespost für 1953** (BR-Drucks. Nr. 323/54) 323 A
 Beschlußfassung: Der Bundesrat nimmt von dem Nachtrag zum Voranschlag der Deutschen Bundespost für 1953 gemäß § 17 Abs. 5 des Postverwaltungsgesetzes Kenntnis 323 A
- Voranschlag der Deutschen Bundespost für 1954** (BR-Drucks. Nr. 305/54) 323 A
 Beschlußfassung: Der Bundesrat nimmt von dem Voranschlag der Deutschen Bundespost für 1954 gemäß § 17 Abs. 5 des Postverwaltungsgesetzes Kenntnis 323 A
- Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung des § 22 des Geschäftsraummietengesetzes vom 25. Juni 1952 (BGBl. I S. 338)** (BR-Drucks. Nr. 359/54) 323 A
 Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter 323 A
 Beschlußfassung: Der Antrag auf Einbringung des Gesetzentwurfs wird nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse angenommen 324 B
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks. — V — Nr. 12/54) 324 B
 Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 324 B

- (A) Entwurf einer **Verordnung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz** (BR-Drucks. Nr. 336/54) . . . 324 B
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 324 B
- Entwurf einer **Verordnung über Nachkontrollen der Viehzählung** (BR-Drucks. Nr. 357/54) 324 C
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 324 C
- Entwurf einer **Verordnung über die Hopfenanbaufläche im Anbaujahr 1955** (BR-Drucks. Nr. 361/54) 324 C
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG 324 C
- Bestellung von Vertretern der Länder für den Verwaltungsrat der Lastenausgleichsbank** (BR-Drucks. Nr. 342/54) 324 C
Beschlußfassung: Die vorgeschlagenen sechs Herren werden zu Vertretern der Länder bestellt 324 D
- Entwurf eines **Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen** (BR-Drucks. Nr. 365/54) . . . 324 D
- (B) **Beschlußfassung:** Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG. 325 A
- Finanzielle Beteiligung des Bundes an der Behebung der Ernteschäden** (BR-Drucks. Nr. 370/54) 325 A
 Bodenbender (Hessen) 325 A
 von Kessel (Niedersachsen) 325 B
 Dr. Ringelmann (Bayern) 325 C
- Beschlußfassung:** Der Bundesrat beschließt, die Bundesregierung zu einer Beteiligung aufzufordern 326 C
- Nächste Sitzung** 326 C

werden. Mit dieser Einfügung würde der § 12 wie folgt lauten: „Erleidet der Verfolgte durch das Heilverfahren einen Verdienstausschlag und betragen die ihm verbleibenden Einkünfte weniger als die Rente, die ihm zu leisten wäre bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 80 und mehr v. H. bei einem Hundertsatz von 55“ Wir haben das überprüft; es ist zutreffend. (C)

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich halte es für notwendig, daß der Beschluß richtiggestellt wird. Bei der Beschlußfassung sind nämlich die Worte „zustehen würde“ zweimal vorgekommen. Nun sind sie aus Versehen das erste Mal herausgeblieben. Die jetzt vorgeschlagene Fassung ist nicht schön. Es heißt nämlich: „Erleidet der Verfolgte durch das Heilverfahren einen Verdienstausschlag und betragen die ihm verbleibenden Einkünfte weniger als die Rente, die ihm zu leisten wäre bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 80 und mehr vom Hundert bei einem Hundertsatz von 55“ usw. Das ist sehr schwer verständlich, weil die Worte „ihm zu leisten wäre“ vorgezogen worden sind. Aber ich glaube, daß diese Frage bei der Auslegung in den Kommentaren noch entsprechend klargestellt wird,

(Heiterkeit)

so daß Zweifel nicht mehr bestehen werden. Schön ist die Formulierung nicht. Wir haben uns überlegt, wie es anders gemacht werden könnte. Es gibt aber infolge der Verschachtelung der Relativsätze faktisch keine andere Möglichkeit.

Präsident ALTMEIER: Wenn es auch nicht schön ist, wie Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann gesagt hat, so haben wir es doch jetzt klargestellt, und das scheint mir für die Behandlung der Sache das Wichtigste zu sein. Ich stelle fest, daß gegen die Behebung dieses rein technischen Fehlers keine Bedenken erhoben werden. Der § 12 ist entsprechend zu ergänzen. (D)

Zur Tagesordnung selbst möchte ich vorschlagen, ohne Berichterstattung die Punkte 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 17, 18, 19, 21, 23, 24, 25, 27 und 28 zu erledigen. Widerspruch erhebt sich nicht. Ich darf Ihr Einverständnis feststellen.

Von der Tagesordnung werden die Punkte 1, 2, 5, 6, 22 und 26 abgesetzt.

Entwurf eines Gesetzes über die Beiträge des Bundes zu den Steuerverwaltungskosten der Länder;

Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1954;

Entwurf eines Ersten Gesetzes über besoldungsrechtliche Rahmenvorschriften;

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über besoldungsrechtliche Rahmenvorschriften;

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes;

Entwurf einer Vierten Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin.

Die Sitzung wird um 10.07 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Altmeier, eröffnet.

Präsident ALTMEIER: Meine Herren! Ich eröffne die 131. Sitzung des Bundesrates. Der Sitzungsbericht über die 130. Sitzung liegt Ihnen vor. Einwendungen werden nicht erhoben. Ich darf feststellen, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

Dann darf ich Ihnen noch folgendes mitteilen. Bei der **Beschlußfassung des Bundesrates** in seiner 130. Sitzung vom 29. Oktober 1954 über den **Entwurf einer Rechtsverordnung zu § 15 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung** ist ein rein technischer Fehler unterlaufen. Zu seiner Behebung müßte der zu § 12 gefaßte Beschluß durch die Einfügung der Worte „zu leisten wäre“ ergänzt

- (A) Nachträglich soll auf Antrag des Landes Hessen, falls Sie einverstanden sind, folgender **Punkt 29** auf die Tagesordnung gesetzt werden:

Finanzielle Beteiligung des Bundes an der Behebung der Ernteschäden (BR-Drucks. Nr. 370/54).

Ich darf feststellen, daß Sie auch damit einverstanden sind.

Ich rufe auf Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Leistung von Zuschüssen an die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen sowie über die Versicherungspflicht ihrer Mitglieder in der Sozialversicherung (BR-Drucks. Nr. 347/54)

- Dr. RINGELMANN** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Probleme, deren Lösung sich der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Leistung von Zuschüssen an die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen sowie über die Versicherungspflicht ihrer Mitglieder in der Sozialversicherung zur Aufgabe macht, sind im Jahr 1951 entstanden. Bis zu diesem Zeitpunkt war die **Sanierung der Pensionskasse**, die durch Kriegsfolgen und Währungsreform ihre Deckungsmittel bis auf ganz geringe Reste verloren hatte, durch Zuteilung von Ausgleichsforderungen erfolgt. Dieser Weg konnte jedoch nicht mehr weiter besritten werden, nachdem der Bundesgerichtshof in mehreren Urteilen festgestellt hatte, daß die Pensionskasse Ersatzfunktionen der Sozialversicherung wahrnehme und daher nicht der Privatversicherung zugerechnet werden könne. Es ergab sich die Notwendigkeit, für die Sanierung der Pensionskasse eine Sonderregelung zu treffen.

Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf darf im ganzen als eine gelungene Konzeption bezeichnet werden, die den Besonderheiten der zu regelnden Materie gerecht wird. Die vorgesehene Neuregelung unterscheidet zwischen dem am 30. Juni 1948 vorhandenen Mitgliederbestand und dem nach diesem Zeitpunkt erstmals versicherten Personenkreis. Für die Zukunft ist die Pensionskasse nur noch Versicherungsträger für solche Beschäftigten eines an ihr beteiligten Betriebes, die vor dem 1. Juli 1948 mit ihr ein Versicherungsverhältnis begründet haben. Soweit aus solchen Versicherungsverhältnissen nach dem 30. Juni 1948 Versicherungsleistungen fällig geworden sind oder künftig fällig werden, die durch das der Pensionskasse nach der Währungsreform verbliebene Vermögen, dessen Erträge und durch Beiträge nicht gedeckt werden, leisten der Bund und die Länder die erforderlichen Zuschüsse. Durch diese Bestimmung erwachsen den Ländern jedoch keine neuen Verbindlichkeiten. Ihre Verpflichtungen gelten durch die bisher erbrachten Leistungen für Ausgleichsforderungen und Kassenhilfe, die sie nicht zurückfordern können, als abgegolten. Vom Inkrafttreten des Gesetzes an hat also lediglich der Bund Zuschüsse zu leisten.

Für diejenigen Mitglieder der Pensionskasse, die erstmals nach dem 30. Juni 1948 mit ihr ein Versicherungsverhältnis begründet haben, wird die nach bisherigem Recht bestehende Versicherungs-

freiheit in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten, in der Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung aufgehoben. Sie werden rückwirkend in die gesetzliche Rentenversicherung überführt, soweit der Versicherungsfall nicht bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten ist. Die Pflicht zur Nachentrichtung von Beiträgen trifft die Pensionskasse. Da die Sozialversicherungsfreiheit auch für den künftigen Zugang entfällt, wird die Pensionskasse nach Abwicklung des Altbestandes nur als Zusatzversicherungseinrichtung bestehen bleiben können. Maßgebend hierfür war die Überlegung, daß es nicht vertretbar erscheint, die Versorgung der beteiligten Verkehrsbediensteten einer Pensionskasse voll zu überlassen, hinter der nur ein verhältnismäßig kleiner Kreis von Verkehrsunternehmungen steht.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Verkehr und Post empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der federführende Finanzausschuß schlägt die in der gemeinsamen Drucks.-Nr. 347/1/54 unter II enthaltenen Änderungen vor und empfiehlt, im übrigen keine Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Der Änderungsvorschlag Nr. 1 des Finanzausschusses bezieht sich auf die Überschrift des Gesetzes und soll klarstellen, daß die Neuregelung sowohl die Sozialversicherung als auch die ihr nicht zuzurechnende Arbeitslosenversicherung betrifft. Der Finanzausschuß hält ferner das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG für zustimmungsbedürftig, da es in § 1 Abs. 6, in § 2 Abs. 1 und in § 5 Vorschriften über das Verwaltungsverfahren enthält. Er schlägt demgemäß eine entsprechende Änderung der einleitenden Worte vor.

Der Änderungsvorschlag des Finanzausschusses Nr. 3 betrifft die **Nachentrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung** durch die Pensionskasse. Er stellt im Zusammenhang mit der bisherigen Fassung des Entwurfs klar, daß die zur Rentenversicherung nachzurechnenden Beiträge allein von der Pensionskasse zu zahlen sind und jeder Abzug dieser Beiträge vom Lohn der Versicherten unzulässig ist. Der Änderungsvorschlag Nr. 4 des Finanzausschusses hat nur redaktionelle Bedeutung; er berücksichtigt die abweichende Bezeichnung des in Berlin geltenden Umstellungsrechts. Namens und im Auftrag des Finanzausschusses bitte ich, diesen Änderungsvorschlägen zuzustimmen und so zu beschließen.

Es sind weiterhin eine ganze Anzahl von Anträgen des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen, die Sie in der BR-Drucks. Nr. 347/2/54 vorfinden. Diese Anträge enthalten teils Bestimmungen, die auf verfassungsrechtlichen Erwägungen beruhen, teils stellen sie Verbesserungen des Gesetzes dar. Ich darf im Namen des Landes Bayern erklären, daß wir diese Anträge unterstützen und ihnen zustimmen werden.

Auf einen Gesichtspunkt darf ich noch hinweisen. In Ziff. 3 der genannten Drucksache, in der ein Antrag zu § 3 Abs. 4 enthalten ist, wird vorgeschlagen, diesem Absatz 4 noch einen Satz 2 anzufügen, nämlich eine Ausnahmebestimmung vom Abs. 2. Hier soll wiederum gesagt werden: „Der Absatz 2 steht der Nachentrichtung von Beiträgen für diese Personen jedoch dann nicht entgegen, wenn die Nachversicherung gemäß § 1242 a

(A) der Reichsversicherungsordnung oder § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes für die Zeit vor dem 1. Juli 1948 durchgeführt oder noch durchzuführen ist.“ Diese letzten Worte „noch durchzuführen ist“ könnten nach unserer Anschauung zu Zweifeln Anlaß geben, ob überhaupt eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist, die einen Zwang zur Durchführung vorschreibt, wenn man die Worte „durchzuführen ist“ in diesem Sinne auslegt. Wir würden vorschlagen zu sagen „oder noch durchgeführt werden kann“; dann wären nach unserer Anschauung alle Zweifel beseitigt. Ich möchte aber den Herren Vertretern von Nordrhein-Westfalen nicht vorgreifen, wenn sie einer anderen Ansicht sind.

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen): Wir sind mit der Formulierung des Herrn Staatssekretärs Dr. Ringelmann einverstanden und wären dankbar, wenn der Text des Antrags entsprechend geändert würde.

Präsident ALTMEIER: Der betreffende Halbsatz würde also dann lauten:..., „wenn die Nachversicherung ... für die Zeit vor dem 1. Juli 1948 durchgeführt ist oder noch durchgeführt werden kann“. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Maßgebend dafür sind die BR-Drucks. Nr. 347/1/54 und 347/2/54. BR-Drucks. Nr. 347/1/54 enthält unter II die Vorschläge 1, 2, 3 und 4, die der Finanzausschuß gemacht hat. Ich glaube, ich kann über diese Punkte zusammen abstimmen lassen. Wenn Sie damit einverstanden sind, dann bitte ich diejenigen, die dem Vorschlag des Finanzausschusses unter II Ziff. 1, 2, 3 und 4 zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Abstimmung über die BR-Drucks. Nr. 347/2/54, Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen. Wer Ziff. 1 dieses Antrages zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer Ziff. 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Demnach darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Leistung von Zuschüssen an die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen sowie über die Versicherungspflicht ihrer Mitglieder in der Sozialversicherung die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf.

Es folgt Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland vom 18. August 1954 zur Vermeidung der Doppelbesteue-

rung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen (C)
(BR-Drucks. Nr. 345/54)

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland vom 18. August 1954 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen befindet sich beim Bundesrat im ersten Durchgang. Bei dem Gesetzentwurf handelt es sich um ein Ratifikationsgesetz.

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland vom 18. August 1954 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen ist am 18. August 1954 in London unterzeichnet worden. Artikel 2 des Gesetzentwurfs bestimmt, daß das Abkommen in innerstaatliches Recht umgewandelt wird. Dazu bedarf es nach Art. 59 Abs. 2 GG. der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften.

Das dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Abkommen vom 18. August 1954 ist nach dem Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika der zweite Vertrag zur Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung, den die Bundesrepublik unterzeichnet hat. Die zusätzliche Bezeichnung „zur Verhinderung der Steuerverkürzung“ entspricht englischer Vertragspraxis. Sie beruht im Vergleich zum deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen auf keinen zusätzlichen Vereinbarungen materiellen Inhalts. Art. XIX des Abkommens sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit vor, das Abkommen auf englische Kolonien auszudehnen.

Das Abkommen bezieht sich in dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland auf die Einkommensteuer einschließlich Übersteuer, auf die Gewinnsteuer und die Übergewinnsteuer und in der Bundesrepublik auf die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer sowie die Abgabe Notopfer Berlin. Es findet auch auf andere Steuern Anwendung, die im wesentlichen ähnlich geartet sind und in den Vertragsstaaten nach dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens eingeführt werden. Das Abkommen enthält ferner Vorschriften über die gegenseitige Rechtshilfe hinsichtlich der Steuern, auf die sich das Abkommen bezieht.

Das Abkommen gilt im Gegensatz zur früheren deutschen Vertragspraxis für die Steuerpflichtigen der beiden Vertragsstaaten und nicht nur für ihre Staatsangehörigen. Im übrigen weicht das Abkommen, dem ein englischerseits ausgearbeiteter Vertragsentwurf zugrunde liegt, in der äußeren Form, der Systematik und der Sprache erheblich von den deutschen Vorkriegsverträgen ab. Im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit des Steuerrechts, der Steuertechnik und der Rechtssprache beider Vertragsstaaten war das deutsche Vertragsmuster, das in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen mit nichtüberseeischen Staaten entwickelt worden war, für das Abkommen nicht verwendbar.

(A) Das Gesetz über das deutsch-englische Doppelbesteuerungsabkommen soll nach Art. 4 des Entwurfs am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten. Das Abkommen selbst ist nach Art. XXI Abs. 3 in der Bundesrepublik für den Veranlagungszeitraum 1953 und die folgenden Veranlagungszeiträume anzuwenden. Nach Art. 3 des Gesetzesentwurfs gilt das Gesetz auch im Land Berlin, wenn das Land Berlin die Anwendung des Gesetzes feststellt.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat den Gesetzesentwurf in seiner 123. Sitzung am 4. November 1954 beraten und beschlossen, dem Bundesrat vorzuschlagen, keine Einwendungen gegen den Gesetzesentwurf zu erheben. Namens des Finanzausschusses des Bundesrats empfehle ich, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Präsident **ALTMAYER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, gegen den Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland vom 18. August 1954 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen keine Einwendungen zu erheben.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß der Gesetzesentwurf gemäß Art. 59 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf.

(B) Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung der Beteiligung des ehemaligen Landes Preußen am Grundkapital der Deutschen Pfandbriefanstalt auf den Bund (BR-Drucks. Nr. 366/54)

Hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Von den Ausschüssen wird vorgeschlagen, dem Gesetz zuzustimmen.

(Farny: Es muß noch festgestellt werden, daß es ein Zustimmungsgesetz ist!)

Es wird Ihnen ja vorgeschlagen, dem Gesetz zuzustimmen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bisher war es Gepflogenheit des Hauses, den Vermittlungsausschuß nicht lediglich wegen des Fehlens der Klausel „mit Zustimmung des Bundesrates“ anzurufen. Wir waren aber übereinstimmend immer der Meinung, daß im Protokoll ausdrücklich festgestellt werden soll, daß der Bundesrat die Zustimmungsbedürftigkeit annimmt. Ich bitte, in diesem Falle ebenso zu verfahren.

Präsident **ALTMAYER**: Ich stelle fest: Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das von ihm am 5. November 1954 verabschiedete Gesetz zur Überleitung der Beteiligung des ehemaligen Landes Preußen am Grundkapital der Deutschen Pfandbriefanstalt auf den Bund seiner Zustimmung bedarf.

Der Bundesrat beschließt, dem Gesetz gemäß Art. 135 Abs. 5 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Nunmehr folgt Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 367/54)

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 4. November 1954 verabschiedeten Dritten Gesetzes einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Ich rufe auf Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf einer Zweiundzwanzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 356/54)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Ich verweise auf die BR-Drucks. Nr. 356/1/54. Hier hat der Finanzausschuß unter I vorgeschlagen, gegen den Verordnungsentwurf keine Bedenken zu erheben, während der Agrarausschuß unter II empfiehlt, gegen den Verordnungsentwurf unter der Voraussetzung keine Bedenken zu erheben, daß in der Tabelle des § 1 letzte Spalte der Höchstzollsatz von 50 DM auf 45 DM herabgesetzt wird. Ich lasse zunächst über den Antrag unter II abstimmen. Wer dem Vorschlag des Agrarausschusses zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 beschlossen, gegen die Zweiundzwanzigste Verordnung über Zollsatzänderungen unter der Voraussetzung keine Bedenken zu erheben, daß in der Tabelle des § 1, letzte Spalte, der Höchstzollsatz von 50 DM auf 45 DM herabgesetzt wird.

Wir kommen nun zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Rechnungsjahr 1952 — Einzelplan XX — (BR-Drucks. Nr. 354/54)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Es wird Ihnen vorgeschlagen, dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes die gemäß § 108 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung erbetene Entlastung zu erteilen. — Ich höre keinen Widerspruch; der Bundesrat hat dementsprechend beschlossen.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Nachträgliche Mitteilung an den Bundesrat von der Bestellung eines Erbbaurechts an reichseigenen Grundstücken des ehem. Artl. Arsenal und des ehem. Scheibenhofs in Kiel-Friedrichsort (BR-Drucks. Nr. 343/54)

Eine Berichterstattung ist auch hier nicht erforderlich. Es wird vorgeschlagen, von der nachträglichen Mitteilung an den Bundesrat von der Bestellung dieses Erbbaurechts gemäß § 47 RHO in Verbindung mit § 57 und §§ 3 und 5 der Anlage 3 der RWB Kenntnis zu nehmen. — Der Bundesrat hat dementsprechend beschlossen.

(A) Die Punkte 12 und 13 der Tagesordnung werden noch einen Augenblick zurückgestellt, weil das Innenministerium bei der Beratung dieser Punkte vertreten sein möchte.

Ich rufe Punkt 14 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt (BR-Drucks. Nr. 351/54)

Eine Berichterstattung ist auch hier nicht notwendig.

(Dr. Ringelmann: Ich möchte für das Land Bayern eine Erklärung abgeben!)

— Bitte schön, Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann!

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Im § 2 des Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfs über das Luftfahrt-Bundesamt ist vorgesehen, daß auf Antrag eines Landes das Luftfahrt-Bundesamt Landesaufgaben auf dem Gebiete der Zivilluftfahrt übernehmen kann. Da auf verfassungsmäßige Zuständigkeiten nicht verzichtet werden kann, die Übertragung von Landesaufgaben auf Bundesbehörden der Substanz nach also verfassungsrechtlich nicht zulässig ist, hat der Bundesrat bei der ersten Behandlung des Gesetzentwurfs vorgeschlagen, dem § 2 Abs. 2 folgende Fassung zu geben:

Auf Antrag eines Landes kann das Luftfahrt-Bundesamt Landesaufgaben im Rahmen des Abs. 1 für das Land wahrnehmen.

(B) Die Bundesregierung hat diesem Änderungsvorschlag ausdrücklich zugestimmt. Ich verweise dazu auf die Bundestags-Drucksache Nr. 598. Auch im Ausschuß für Verkehrswesen des Bundestages wurde zu § 2 Abs. 2 in Übereinstimmung mit dem Bundesrat die Auffassung vertreten, daß der Begriff „übernehmen“ im Sinne von „wahrnehmen“ zu verstehen ist. Ich verweise auf den Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen in der Bundestags-Drucksache Nr. 856. Es ist nicht ersichtlich, weshalb trotzdem in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des Gesetzentwurfs bei § 2 Abs. 2 die Fassung der Regierungsvorlage beibehalten worden ist.

Bayern wird dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zustimmen. Bayern hält es jedoch für geboten, noch einmal ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine Übertragung von Landesaufgaben nach § 2 Abs. 2 des Entwurfs nur zur Wahrnehmung durch das Bundesamt, aber nicht der Substanz nach möglich ist. Auf Grund des geschilderten Sachverhalts darf davon ausgegangen werden, daß zwischen Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat Übereinstimmung darüber besteht, daß der Begriff „übernehmen“ in § 2 Abs. 2 im Sinne von „für das Land wahrnehmen“ auszulegen ist.

Präsident ALTMEIER: Wir nehmen die Erklärung des Herrn Staatssekretärs Ringelmann, die er für das Land Bayern abgegeben hat, zur Kenntnis.

Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. — Widerspruch erfolgt nicht. Dementsprechend stellt der Bundesrat zunächst fest, daß das Gesetz seiner Zustimmung

bedarf und beschließt, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen. (C)

Wir kommen dann zu Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwürfe von Anordnungen zur Änderung der Zweiten, Dritten, Vierten und Fünften Anordnung über den Eisenbahngütertarif sowie zur Änderung der Vierten, Zehnten, Zwölften und Vierzehnten Anordnung über den Reichskraftwagentarif (BR-Drucks. Nr. 363/54)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Die Anordnungen haben zum Gegenstand, die Geltungsdauer der bis zum 31. Dezember 1954 befristeten Tarifierordnungen um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1955 zu verlängern. Der Ausschuß für Verkehr und Post hat empfohlen, den Anordnungen zuzustimmen. — Widerspruch höre ich nicht. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, diesen Tarifierordnungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 16 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (BR-Drucks. Nr. 294/54)

AHRENS, Niedersachsen, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Verordnungsentwurf bezweckt, die **Grenze für den Führerschein der Klasse 4** von 250 ccm auf 100 ccm Hubraum herabzusetzen. Danach sollen die **Krafträder** bereits von einem Hubraum von 100 ccm ab der verschärften Führerscheinplicht der Klasse 1 unterworfen werden. (L)

Nach der gegenwärtigen Rechtslage benötigen Kraftfahrzeugführer, die ein Kraftrad mit einem Hubraum bis zu 250 ccm führen wollen, den Führerschein der Klasse 4, während für die stärkeren Krafträder über 250 ccm Hubraum der Führerschein der Klasse 1 erforderlich ist. Um den Führerschein der Klasse 4 zu erlangen, muß der Antragsteller lediglich nachweisen, daß er ausreichende Kenntnisse der maßgebenden Verkehrsvorschriften hat. Dagegen setzt die Erteilung des Führerscheins der Klasse 1 voraus, daß der Bewerber eine Prüfung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen ablegt, in der außer der Kenntnis der Verkehrsvorschriften der Nachweis erbracht wird, daß der Bewerber die zur Führung des Kraftfahrzeugs erforderlichen technischen Kenntnisse hat und in der Lage ist, das Kraftfahrzeug auch wirklich zu führen.

Diese Abgrenzung der Anforderungen an die Erteilung des Führerscheins der Klassen 4 und 1, die aus dem Jahre 1937 stammt, ist durch die Entwicklung der Technik und durch die Zunahme der Krafträder mit einem Hubraum von weniger als 250 ccm überholt. Die Kleinkrafträder sind in der Zwischenzeit wesentlich leistungsfähiger und schneller geworden. Die ständig wachsende Zunahme von Unfällen, die durch sie verursacht werden, macht es notwendig, die Anforderungen an Führerscheinbewerber für Krafträder unter

- (A) 250 ccm Hubraum nunmehr zu erhöhen. Die Verkehrsminister der Länder haben deshalb schon seit längerer Zeit, zuletzt in der Straßenverkehrssicherheitskonferenz am 28. Januar dieses Jahres, die Forderung erhoben, die Grenze für den Führerschein der Klasse 4 von 250 auf 100 ccm herabzusetzen.

Die Notwendigkeit dieser Maßnahme wird insbesondere durch die Tatsache unterstrichen, daß die **Zahl der Unfälle**, an denen ein Kraftrad bis 250 ccm Hubraum beteiligt war, nach dem Ergebnis der Unfallstatistik von 1952 zu 1953 prozentual mehr als dreimal so stark zugenommen hat wie die Zahl der zugelassenen Fahrzeuge überhaupt, während bei Krafträdern über 250 ccm Hubraum die Unfallbeteiligung im gleichen Zeitraum erheblich abgesunken ist. Das Statistische Bundesamt hat festgestellt, daß z. B. im dritten Vierteljahr 1953 im Bundesgebiet von rund 60 000 Verletzten allein 40 000 Kraftradfahrer einschließlich Beifahrer waren. Dabei ist die Beteiligung von Krafträdern über 250 ccm Hubraum im Vergleich zur Gesamtzahl der Verletzten nur geringfügig.

- (B) Bei den wiederholten Beratungen der Vorlage im Ausschuß für Verkehr und Post ist zum Ausdruck gekommen, daß die von der Bundesregierung vorgeschlagene Herabsetzung der Grenze auf 100 ccm Hubraum im Hinblick auf die zwischenzeitliche Entwicklung nicht mehr genügt. Der Ausschuß schlägt deshalb vor, die **Grenze auf 50 ccm Hubraum herabzusetzen**. Es gibt heute bereits Krafträder mit einem Hubraum von weniger als 100 ccm, die Höchstgeschwindigkeiten von 80 km je Stunde erreichen. Deshalb müssen auch an die Führer von solchen Krafträdern die strengeren Anforderungen der Führerscheinklasse 1 gestellt werden, um den Belangen der Sicherheit des Straßenverkehrs Rechnung zu tragen. Außerdem ist, wenn man die Grenze zwischen dem Führerschein 4 und dem Führerschein 1 bei 100 ccm zieht, zu befürchten, daß die Kraftfahrzeugindustrie auf die Produktion von Krafträdern mit einem Hubraum von knapp unter 100 ccm ausweicht und die Leistung und Geschwindigkeit solcher Fahrzeuge noch weiter steigert. Schließlich werden durch den Vorschlag, die Grenze auf 50 ccm Hubraum herabzusetzen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Hersteller aller Krafträder geschaffen. Bei einer Grenze von 100 ccm Hubraum würde dagegen von den Herstellern von Krafträdern, die über dieser Grenze liegen, mit Recht eingewendet werden können, daß sie durch eine Abwanderung der Käuferschichten auf die in Klasse 4 verbleibenden Krafträder einen Produktionsrückgang erleiden würden.

Der Ausschuß für Verkehr und Post war sich bei seinem Vorschlag im klaren, daß durch eine Verschärfung der Prüfungsanforderungen allein eine Verminderung der ständig ansteigenden Unfallziffern nicht erreicht werden kann. Hinzukommen muß vor allem eine **Besserung der Fahr-moral**, die durch ständige Bemühungen auf dem Gebiet der Verkehrserziehung erreicht werden muß. Zu diesen Maßnahmen gehört — auf weitere Sicht gesehen — die **Einführung eines Führerscheins auf Probe** oder Lernführerscheins für sämtliche Klassen von Fahrerlaubnissen von Kraftfahrzeugen. Der Führerschein soll zunächst auf ein Jahr oder auf ein halbes Jahr nur auf Probe erteilt werden. Nach Ablauf dieser Zeit soll der Führerscheinbewerber nachweisen müssen, daß er in der Probe-

zeit sich ausreichende praktische Fahrkenntnisse erworben hat und unfallfrei gefahren ist. Der Verkehrsausschuß hat deshalb einstimmig empfohlen, die Bundesregierung zu ersuchen, die Einführung des Führerscheins auf Probe alsbald zu prüfen.

Unabhängig von einer solchen Maßnahme, die sich erst für die spätere Zukunft auswirken kann, muß aber als Sofortregelung die Führerscheinplicht der Klasse 1 für sämtliche Krafträder mit einem Hubraum über 50 ccm eingeführt werden. Der Ausschuß war in seiner überwiegenden Mehrheit der Meinung, daß durch eine Steigerung der Ansprüche an die Fahrtüchtigkeit der Fahrer von kleinen Krafträdern wesentlich, vielleicht entscheidend zu einer **Erhöhung der Verkehrssicherheit** beigetragen werden wird. Die für die Verkehrssicherheit auf den Straßen verantwortlichen staatlichen Organe dürfen angesichts der unhaltbaren Verkehrsverhältnisse kein Mittel unversucht lassen, hier Ordnung zu schaffen. Ich darf auch einmal sagen: Die breite Öffentlichkeit hat schon seit langem kein Verständnis mehr dafür, daß man in letzter Zeit dieser Entwicklung anscheinend mehr oder weniger tatenlos zusieht.

Die **Motorradindustrie** hat in den letzten Wochen alles versucht, um solche Maßnahmen, die nach ihrer Meinung wirtschaftlich untragbar seien, zu verhindern. Sie hat drohende **Absatzschwierigkeiten** und sogar die Gefahr der Entlassung von Arbeitskräften ins Feld geführt. Sie hat geltend gemacht, daß der Andrang von Führerscheinbewerbern für die kleinen Krafträder vor allem im Frühjahr, wenn das Saisongeschäft einsetzt, von den Fahrschulen und den Zulassungsstellen nicht bewältigt werden könne. Auch könne den Führerscheinbewerbern die Bezahlung der Fahrschule und der Prüfungsgebühr — ich sage von mir aus: merkwürdigerweise — nicht zugemutet werden.

Der Verkehrsausschuß hat diese Einwände eingehend geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß sie nicht geeignet sind, die Berechtigung seines Vorschlags in Frage zu stellen. Ich darf dabei auf die interessanten **Untersuchungen im Land Rheinland-Pfalz** hinweisen, wo seit einigen Jahren die Bewerber des Führerscheins der Klasse 4 in den allermeisten Fällen freiwillig eine praktische Fahrprüfung ablegen. Hier hat es sich gezeigt, daß die Fahrschulen und Zulassungsstellen ohne weiteres mit der dadurch bedingten Mehrarbeit fertig geworden sind. Der Absatz an Krafträdern der Führerscheinklasse 4 hat trotzdem in Rheinland-Pfalz mehr zugenommen als im übrigen Bundesgebiet. Auch sind in diesem Land die Unfallziffern bei Krafträdern der Klasse 4 interessanterweise nicht so stark angestiegen wie im Bundesdurchschnitt. Im übrigen ist zu der Verteuerung durch den Besuch einer Fahrschule festzustellen, daß für den Bewerber des Führerscheins der Klasse 1 im Durchschnitt rund 30 bis 40 DM Kosten entstehen. Ein solcher Betrag bewegt sich ohne weiteres in tragbaren Grenzen; denn der Kaufpreis für ein Kraftrad mit einem Hubraum von 125 bis 250 ccm bewegt sich zwischen 1200 und 2000 DM.

Bei alledem ist aber zu sagen, daß wirtschaftliche Interessen unter allen Umständen hinter den **Geboten der öffentlichen Verkehrssicherheit** und der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer zurücktreten müssen. Es geht letzten Endes darum, daß wir endlich von der beklagenswerten Zahl von durch-

(A) schnittlich tausend Verkehrstoten im Monat heruntersinken müssen und verpflichtet sind, endlich durchgreifende Maßnahmen zu treffen.

Aus all diesen Gründen hat der Verkehrsausschuß Anträge einzelner Länder abgelehnt, die eine Grenzziehung bei 200 oder 125 ccm Hubraum bezweckten. Solche Zwischenlösungen würden nur dazu führen, daß man in kurzer Zeit wieder vor der Frage stünde, die Grenze erneut herabzusetzen. Es liegt auch im wohlverstandenen Interesse der Motorradindustrie, durch eine endgültige und gleichmäßige Behandlung der Krafräder von der Führerseinseite her eine sichere Grundlage für die Planung und Entwicklung ihrer Konstruktionen zu erhalten.

Namens des Ausschusses für Verkehr und Post empfehle ich Ihnen, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit den Änderungen und der Entschließung zuzustimmen, die der Ausschuß Ihnen in BR-Drucks. Nr. 294/3/54 vorschlägt.

FARNY, Baden-Württemberg: Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Baden-Württemberg hat Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 294/2/54 einen Antrag vorgelegt, der zum Ziel hat, die Grenze für den Führerschein der Klasse 4 von 250 ccm nur auf 125 ccm und nicht auf 100 ccm herabzusetzen.

Auch wir sind der Auffassung, daß die dringend gebotene Erhöhung der Verkehrssicherheit wirkungsvolle Maßnahmen erfordert. Wir glauben aber, daß dem Bedürfnis nach Verkehrssicherheit genügt werden kann, wenn die obere Grenze der Fahrerlaubnis der Klasse 4 auf 125 ccm festgelegt wird. In unserer Auffassung werden wir auch durch das Ergebnis eingehender Untersuchungen der Krafradunfälle im Verhältnis zum Krafradbestand des Jahres 1953 im Bundesgebiet bestätigt. Es ist festgestellt, daß der Eintritt des ersten Unfalls bei Krafrädern der Führerscheinklasse 4 in der Zeit vom achten bis zwölften Monat nach Erhalt des Führerscheins erfolgt. Die Fahrprüfung ist also — und darin gehen wir im übrigen mit dem Herrn Berichterstatter einig — für das sichere Verhalten im Verkehr nicht allein ausschlaggebend. Auch die Verschärfung der Prüfungsanforderungen allein wird nicht genügen.

(B) Auch uns scheint eine wirkungsvollere Maßnahme die Einführung des Führerscheins auf Probe für sämtliche Klassen von Fahrerlaubnisscheinen zu sein, wie sie in der einstimmig angenommenen Entschließung des Verkehrsausschusses empfohlen wird. Auch wir stimmen dieser Entschließung voll zu.

Wir bitten auch zu bedenken, daß es sich bei den Krafrädern, Motorrollern und ähnlichen Fahrzeugen, insbesondere bei solchen unter 125 ccm, um Fahrzeuge des kleinen Mannes handelt. 75% aller Käufer sind Arbeiter oder Angestellte, die zum großen Teil ihre Fahrzeuge zur Fahrt von und zur Arbeitsstelle benutzen. Die Ausgaben dieses Personenkreises für die etwa nötig werdende Fahrschule und Fahrprüfung sollte man nicht allzu gering einschätzen. Jedenfalls sind uns andere Zahlen als die erwähnten genannt worden. Man darf nicht nur von der Prüfung reden, sondern muß auch die Fahrschule berücksichtigen. Uns ist ein Aufwand an Gebühren und Zeit einschließlich der Unkosten für die Fahrschule von insgesamt 80 bis 100 DM genannt worden.

(C) Es ist klar, daß bei unserer Beschlußfassung wirtschaftliche Erwägungen nicht im Vordergrund stehen dürfen. Dennoch sollte man nicht ganz außer acht lassen, daß bei der bereits sinkenden Konjunktur der Motorradindustrie der Motorradabsatz — soweit wie möglich und soweit vertretbar — künftig nicht erschwert werden sollte.

Bei Annahme unseres Antrages möchten wir, um den etwa noch vorhandenen Bedenken Rechnung zu tragen, daß gerade von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren, die ein Krafrad der Klasse 4 fahren, erheblich gegen die Verkehrssicherheit verstoßen wird, folgende Ergänzung der Entschließung des Verkehrsausschusses unter II in BR-Drucks. Nr. 294/3/54 vorschlagen:

Die Bundesregierung wird ferner ersucht, ihre Prüfung auch darauf zu erstrecken, daß Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren vor Erteilung eines Probeführerscheins eine Fahrschule besuchen und eine Fahrprüfung ablegen müssen, auch wenn es sich nur um ein Krafrad der Klasse 4 handelt.

Aus den erwähnten Gründen halten wir den in unserem Antrag vorgeschlagenen Mittelweg für die derzeit zweckmäßigste Regelung, die auch den Belangen der Verkehrssicherheit ausreichend Rechnung trägt. Wir bitten das Hohe Haus um seine Zustimmung.

Dr. RINGELMANN, (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Seitens des Landes Bayern wird zu dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung eine Reihe von Anträgen gestellt, die Ihnen auf der BR-Drucks. Nr. 294/4/54 vorliegen. Die Anträge, die Sie unter Ziff. 1 dieser Drucksache finden — die (D) dahin gehen, daß in Art. 1 Nr. 1 in § 5 Abs. 1 bei Klasse 1 und bei Klasse 4 sowie in Art. 1 Nr. 3 jeweils die Zahl „100“ durch die Zahl „125“ ersetzt werden soll —, decken sich mit dem soeben begründeten Antrag des Landes Baden-Württemberg. Auch Bayern hat großes Interesse an der Verbesserung der Verkehrssicherheit auf den öffentlichen Straßen und demgemäß an einer Beschränkung der außerordentlich stark gestiegenen Unfallziffern. Bayern tritt in Übereinstimmung mit Baden-Württemberg der Anschauung bei, daß die wirtschaftlichen Interessen auch der Kraftfahrzeugindustrie hinter den Forderungen der Verkehrssicherheit zurückgestellt werden müssen. Aber auf der anderen Seite muß doch eine Grenzlinie gefunden werden, die beiden Interessen Rechnung trägt.

Wir halten eine Herabsetzung der Hubraumgrenze zwischen den Führerscheinklassen 1 und 4 ebenfalls — auch hier in Übereinstimmung mit Baden-Württemberg — für geboten. Aber unseres Erachtens genügt eine Herabsetzung von 250 ccm auf 125 ccm statt, wie es vom Verkehrsausschuß vorgeschlagen wird, auf 100 ccm oder gar, wie es schon befürwortet worden ist, auf 50 ccm. Eine Herabsetzung von 250 auf 125 ccm ist ausreichend und vertretbar, weil mit Maschinen bis zu 125 ccm Hubraum im allgemeinen nicht zu hohe Geschwindigkeiten erreicht werden. Wenn grober Unfug — namentlich von Jugendlichen — mit diesen Maschinen getrieben wird, so liegt es wahrhaftig nicht am Hubraum. Die Jugendlichen, die Unfug treiben wollen, treiben Unfug mit allen Größenordnungen.

(Heiterkeit.)

- (A) Infolgedessen können Sie hier mit der Hubraumbeschränkung etwa gar auf 50 ccm gar nichts ausrichten.

(Dr. Zimmer: Es sind nicht nur Jugendliche!)

— Es gibt auch andere, Herr Minister Zimmer, das ist vollkommen richtig. Aber hier hat der Strafrichter einzugreifen und nicht der Gesetzgeber, der die Zulassungsbestimmungen zu regeln hat. Derartige Fälle von Unfug werden Sie auch mit den strengsten Zulassungsbestimmungen nicht aus der Welt schaffen können. Wenn Sie den Dingen nachgehen, dann sehen Sie, daß Unfälle gewöhnlich dadurch verursacht worden sind, daß junge Leute — vielleicht auch ältere Leute —, ohne einen Führerschein zu haben, sich mit dem Fahrzeug beschäftigt haben, das sie dann nicht mehr in ihrer Hand behalten konnten, wodurch sie Unfälle hervorgerufen haben.

Wir meinen, man soll hier die Kirche im Dorf lassen. Man sollte nicht zu stark durch eine zu große Beschränkung des freien Hubraums reglementieren. Aus diesem Grunde schließen wir uns der Anschauung an, daß bei der Hubraumgrenze von 125 ccm eine Reihe von Rollern mit dem Führerschein Klasse 4 gefahren werden kann, die erfahrungsgemäß nicht in gleicher Weise wie die Motorräder eine Verkehrsgefährdung mit sich bringen.

Die vorgeschlagene Regelung erscheint also nicht nur aus Sicherheitsgründen vertretbar, sondern, wie bereits der Herr Vertreter von Baden-Württemberg ausgeführt hat, auch aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen angemessen. Auch wenn es sich bei diesen Zulassungsbestimmungen bzw. den Gebühren für die Zulassungen und für die Lehrgänge nicht um unerschwingliche Beträge handelt, so muß man doch damit rechnen, daß der Mann, der von der Wohnung zur Arbeitsstätte und von der Arbeitsstätte zur Wohnung fährt, das Motorrad heute als ein unverzichtbares Verkehrsmittel betrachtet. Wir sollten ihm das nicht erschweren, wenn es sich um Motorräder mit geringen Hubraumgrößen handelt.

- (B) Wir stehen ferner auf dem Standpunkt, daß es notwendig ist, für die Umstellung auf die Neuregelung einige Zeit freizulassen, und waren deshalb der Anschauung, daß die Verordnung am 1. April 1955 in Kraft treten soll. Zu diesem Zweck schlagen wir vor, dem Art. 3 die folgende Fassung zu geben:

Diese Verordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Wird diese Bestimmung angenommen — die Zustimmung hierfür erbitte ich namens des Landes Bayern —, dann müßten wir in Art. 1 Nr. 1 für § 5 Abs. 3 Satz 3 folgende Fassung wählen:

Eine Fahrerlaubnis, die vor dem 1. April 1955 in der Klasse 2, 3 oder 4 erteilt worden ist, berechtigt zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von nicht mehr als 250 ccm usw.

Das sind die Anträge in der BR-Drucks. Nr. 294/4/54, um deren Annahme ich das Hohe Haus bitte.

Präsident **ALTMEIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf Sie bitten, für die Abstimmung die BR-Drucks. Nrn. 294/2, 294/3 und

294/4/54 zur Hand zu nehmen. BR-Drucks. Nr. (C) 294/1/54 entfällt.

FARNY (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Wir werden mit unserem Antrag zugunsten des Antrags Bayerns zurücktreten. Wir bitten aber, unsere Empfehlungen zu der Ziff. II bezüglich des Fahrschulzwangs für Jugendliche gesondert zu behandeln.

Präsident **ALTMEIER**: Der Antrag Baden-Württemberg wird zurückgezogen zugunsten des Antrags Bayerns.

Ich beginne mit der Abstimmung über BR-Drucks. Nr. 294/3/54 I Ziff. 1. Es wird vorgeschlagen, in Art. 1 die Eingangsworte zu ändern. Über diesen Vorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post können wir zuerst abstimmen. Wer der Ziff. I zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Wir kommen zur Ziff. 2, wo es sich um die Größe des Hubraums handelt — über oder unter 100 ccm. Hier liegt in BR-Drucks. Nr. 294/3/54 der Vorschlag des Ausschusses vor, die Zahl 100 durch die Zahl 50 zu ersetzen, während Bayern vorschlägt, die Zahl 100 durch die Zahl 125 zu ersetzen. Gegenüber der Regierungsvorlage, die die Zahl 100 eingesetzt hat, dürfte am weitestgehenden sein der Vorschlag des Ausschusses, die Zahl 100 durch die Zahl 50 zu ersetzen. Infolgedessen werde ich zuerst abstimmen lassen über den Vorschlag auf BR-Drucks. Nr. 294/3/54:

In Art. 1 Nr. 1 wird in § 5 Abs. 1 bei Klasse 1 und bei Klasse 4 sowie in Art. 1 Nr. 3 jeweils die Zahl 100 durch die Zahl 50 ersetzt. (D)

(Farny: Herr Präsident, wir bitten um länderweise Abstimmung!)

— Es ist länderweise Abstimmung beantragt.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident **ALTMEIER**: Mit 23 gegen 15 Stimmen ist der Vorschlag des Ausschusses, die Zahl 100 durch die Zahl 50 zu ersetzen, angenommen worden.

Dadurch hat sich der Antrag Bayerns in seiner Ziff. 1 erledigt.

Wir fahren fort in der Abstimmung über BR-Drucks. 294/3/54. Hier wird vorgeschlagen unter Buchst. a, in Art. 1 Nr. 1 für § 5 Abs. 3 Satz 3 folgende Fassung zu wählen:

Eine Fahrerlaubnis, die vor dem 1. Dezember 1954...

unter Buchst. b, Art. 3 wie folgt zu fassen:

(A) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1954 in Kraft.

Dem steht gegenüber der Antrag Bayerns auf BR-Drucks. Nr. 294/4/54 Ziff. 2, als Datum unter Buchst. a den 1. April 1955 einzusetzen, und Art. 3 die Fassung zu geben:

Diese Verordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Ich lasse zuerst abstimmen über den Antrag Bayerns auf BR-Drucks. Nr. 294/4/54 Ziff. 2. Wer dem Antrage zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag Bayerns ist abgelehnt.

Dann lasse ich abstimmen über den Antrag des Ausschusses, als Datum den 1. Dezember 1954 einzusetzen. Wer dem Ausschußvorschlag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — 21 Stimmen! Das ist die Mehrheit.

Nun kommt noch die Empfehlung, die Sie in der BR-Drucks. Nr. 294/3/54 auf Seite 4 finden:

Die Bundesregierung wird ersucht, die Einführung des Führerscheins auf Probe für sämtliche Klassen von Fahrerlaubnissen beschleunigt zu prüfen. Die Entscheidung über die Einführung des Führerscheins auf Probe sollte vor dem Frühjahr 1955 getroffen werden.

Diese Empfehlung soll nach dem Antrag des Herrn Ministers Farny durch einen weiteren Satz ergänzt werden:

Die Bundesregierung wird ferner ersucht, ihre Prüfung auch darauf zu erstrecken, daß Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren vor Erteilung eines Probeführerscheins eine Fahrschule besuchen und eine Fahrprüfung ablegen müssen, auch wenn es sich nur um ein Kraftrad der Klasse 4 handelt.

Wird das aufrechterhalten?

FARNY (Baden-Württemberg): Wir ziehen den Antrag zurück.

Präsident ALTMEIER: Dieser Antrag wird also zurückgezogen. Es bleibt noch übrig die Entschliesung unter II der BR-Drucks. Nr. 294/3/54. Wer der Entschliesung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit §§ 6 und 27 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen und die vorgeschlagene Entschliesung zu fassen.

Ich rufe jetzt Punkt 17 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Eichordnung für Binnenschiffe auf deutschen Wasserstraßen (BR-Drucks. Nr. 344/54)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Ausschuß für Verkehr und Post hat empfohlen, der Verordnung zuzustimmen. — Ich höre keinen Widerspruch.

(Dr. Weber: Bei Enthaltung von Hamburg!) (C)

— Bei Enthaltung von Hamburg hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Ich darf Sie nunmehr bitten, zu Punkt 12 zurückzukehren, nachdem der Vertreter der Bundesregierung jetzt anwesend ist. Wir kommen also zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Bannmeilengesetzes (BR-Drucks. Nr. 355/54).

Dr. MEYERS (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erster: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf des Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 355/54 im ersten Durchgang vorliegenden Bannmeilengesetzes füllt eine Blankettvorschrift des Versammlungsgesetzes vom 24. Juli 1953 aus. Nach § 16 dieses Gesetzes sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge innerhalb des befriedeten Bannkreises der Gesetzgebungsorgane des Bundes sowie des Bundesverfassungsgerichts verboten. Die befriedeten Bannkreise sind durch ein Bannmeilengesetz des Bundes zu bestimmen, das auch das Weitere zu regeln hat. Dies soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschehen.

Er grenzt in den §§ 1 und 2 zunächst die befriedeten Bannkreise für die Gesetzgebungsorgane des Bundes und für das Bundesverfassungsgericht so ab, wie es sich aus den Karten ergibt, die dem Entwurf als Anlage beigefügt sind. Gegen diese Abgrenzung sind keine Bedenken erhoben worden. (D)

Bedenklich ist dagegen der § 3 des Entwurfes. Soweit hier Ausnahmen von dem Verbot öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel vorgesehen werden, ist dagegen nichts einzuwenden. Die Zuständigkeit für die Genehmigung solcher Ausnahmen ist jedoch in dem Entwurf verschieden geregelt. Während für den befriedeten Bannkreis des Bundesverfassungsgerichts der Präsident dieses Gerichtes die Ausnahmen zulassen kann, soll für die Gesetzgebungsorgane des Bundes der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates zuständig sein. In der Begründung wird von der Bundesregierung für die Übertragung dieser Zuständigkeit auf den Bundesminister des Innern angeführt, sie entspreche der herkömmlichen Verantwortung der Exekutive für die Sicherstellung ungestörter Arbeit der Gesetzgebungsorgane wie auch dem Umfange des vorgeschlagenen Bannkreises.

Nun steht aber dem Bundesminister des Innern eine Exekutivbefugnis auf dem Gebiet des Versammlungswesens in einem Lande der Bundesrepublik nicht zu. Da die Zulassung von Ausnahmen von dem Versammlungsverbot innerhalb des Bannkreises einem erweiterten Hausrecht der gesetzgebenden Organe des Bundes entspricht, liegt es nahe, die Zuständigkeit hierzu den Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates zu überlassen, die dieses Hausrecht ausüben. Dies entspricht im übrigen auch der Regelung, die für den befriedeten Bannkreis des Bundesverfassungsgerichtes im Entwurf dieses Gesetzes vorgesehen ist. Aus diesen rechtlichen Erwägungen schlägt

- (A) Ihnen der Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten daher eine entsprechende Änderung des § 3 vor.

Dadurch, daß solche Ausnahmen zugelassen werden, werden die Befugnisse der Exekutivbehörden aus dem Versammlungsgesetz jedoch nicht berührt. Wenn Versammlungen innerhalb des Bannkreises zugelassen werden, so sind sie nach § 14 des Versammlungsgesetzes bei der für das Versammlungswesen allgemein zuständigen Behörde anzumelden. Nach § 15 des Versammlungsgesetzes kann diese Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den Umständen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit unmittelbar gefährdet ist. Sie kann unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 des Versammlungsgesetzes auch eine solche Versammlung auflösen. Um diese Rechtslage eindeutig klarzustellen, schlägt der Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten Ihnen einen entsprechenden ausdrücklichen Hinweis in seiner Neufassung des § 3 durch die Hinzufügung eines Satzes 2 vor. Außerdem wird die Einfügung der üblichen Berlin-Klausel beantragt.

Die Zusammenfassung der Änderungsvorschläge des Ausschusses liegt Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 355/1/54 vor. Namens des Ausschusses für Innere Angelegenheiten bitte ich, diese Änderungen zu beschließen, im übrigen aber gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

- (B) **von KESSEL** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Niedersachsen stellt mit der BR-Drucks. Nr. 355/2/54 zu diesem Punkt der Tagesordnung einen Antrag. Er liegt Ihnen vor. Ich bitte, die Begründung aus der Vorlage zu entnehmen, und bitte um Zustimmung.

BLEEK, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Nur ein kurzes Wort zu den Anträgen zu § 3! Die Bundesregierung hat keinerlei Bedenken gegen die ja lediglich deklaratorischen Hinweise auf die §§ 14 und 15 des Versammlungsgesetzes. Hingegen bitten wir, es bezüglich der Zuständigkeit entsprechend dem Antrag des Landes Niedersachsen bei der Regierungsvorlage zu belassen. Die hier von uns vorgesehene **Zuständigkeitsregelung** ist nichts Neues. Sie entspricht der bereits für den Reichstag der Weimarer Republik nach dem Gesetz vom 8. Mai 1920 geltenden Regelung; sie entspricht im übrigen auch der Regelung, wie sie heute in den Ländern Bayern und Hessen getroffen worden ist.

Es ist richtig, was in dem Ausschlußbericht und bei den Verhandlungen des Ausschusses zur Sprache gekommen ist, daß es sich bei der **Bannmeilenregelung** um ein **Privileg der gesetzgebenden Körperschaften** handelt. Bei einem Verzicht auf dieses Privileg ist infolgedessen in unserer Vorlage auch das Einvernehmen mit den Präsidenten der beiden Häuser vorgesehen. Die Bundesregierung ist aber der Auffassung — das kommt auch in der Begründung des niedersächsischen Antrags zum Ausdruck —, daß der Schutz der Gesetzgebungsorgane zu ihren Aufgaben gehört und daß sie deshalb die Ausnahmegenehmigung selbst aussprechen sollte. Das bedeutet auch keinen Eingriff in die polizeilichen Exekutivbefugnisse des zuständigen Landes, das ja, wie der ausdrückliche Hin-

weis auf die §§ 14 und 15 des Versammlungsgesetzes klarstellt, auch in solchen Fällen, wo die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Präsidenten der beiden Häuser den Verzicht auf das Privileg der Landesregierung für tragbar hält, allgemeine polizeiliche Gesichtspunkte aber die Zulassung des Aufzuges nicht tunlich erscheinen lassen, dann trotzdem den Aufzug verbieten kann.

Zwei weitere Tatsachen sprechen meines Erachtens noch dafür, es bei der Regierungsvorlage zu belassen. Die jetzt vorgesehene Bannmeilenregelung ist im einzelnen bereits im ersten Entwurf des Versammlungsgesetzes im Jahre 1950 vorgesehen gewesen. Sie hat damals den Bundesrat im ersten Durchgang passiert, ohne daß der Bundesrat irgendwelche Einwendungen dagegen erhoben hätte; sie ist dann lediglich bei den Verhandlungen des Bundestags in ein besonderes Gesetz verwiesen worden. Der Bundesrat seinerseits hatte also im ersten Durchgang keine Bedenken geltend zu machen.

Zweitens haben wir dieses Mal, bevor wir den Gesetzentwurf einbrachten, sowohl den Herrn Präsidenten des Bundestages als auch den Herrn Präsidenten des Bundesrates angefragt, ob sie mit der hier vorgesehenen Regelung einverstanden seien. Von beiden Seiten ist uns mitgeteilt worden, daß keinerlei Bedenken, also auch nicht seitens des Herrn Präsidenten des Bundesrats, gegen die von uns vorgeschlagene Regelung vorzubringen seien.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Gestatten Sie mir, daß ich mich mit dem Antrag des Landes Niedersachsen und vor allen Dingen mit seiner Begründung befasse. Zur Sache selbst hat bereits der Herr Berichterstatter des Innenausschusses das Erforderliche gesagt. Ich muß aber im Plenum des Bundesrats auf eine mir sehr bedenklich erscheinende Interpretation der Zuständigkeit des Bundes nach dem Grundgesetz hinweisen, die in den letzten Jahren schon aus verschiedenen Bundesministerien, insbesondere aus dem Bundesfinanzministerium, zu uns gekommen ist und die nun — ich darf vielleicht sagen — überraschenderweise Niedersachsen sich zu eigen gemacht hat.

Niedersachsen begründet seinen Antrag mit einer **Zuständigkeit des Bundes „aus der Natur der Sache“**. Was heißt juristisch, staatsrechtlich „aus der Natur der Sache“? Es gibt eine juristische Natur der Sache, es gibt eine soziologische Natur der Sache, es gibt eine physische Natur der Sache. Es kommt ganz darauf an, welche Natur der Sache man im gegebenen Fall als juristisches Unterscheidungsmerkmal gelten läßt. Man muß meines Erachtens eine derartige Übung, die jeweilige Zuständigkeit in dieser Weise begründen zu wollen, ablehnen. Mit der „Natur der Sache“ kann man, wenn man einmal anfängt, ins Uferlose geraten. Deshalb muß ich mich eigentlich noch mehr gegen die Begründung als gegen den Antrag wenden.

Ein Zweites, das in der Begründung nicht unsere Zustimmung findet, ist die **„Bundesebene“**, die hier ihren Platz gefunden hat. Was ist in diesem Fall die „Bundesebene“? Wenn hier in Bonn oder in Karlsruhe Aufzüge und Versammlungen stattfinden sollen, dann handelt es sich um lokale und allenfalls regionale politische Vorgänge. Was heißt in diesem Fall „auf Bundesebene“?

(A) Tatsache ist, daß die Interessen der gesetzgebenden Körperschaft bzw. des Bundesverfassungsgerichts berührt werden. Diese höchsten Organe des Bundes sollen nach den Vorschlägen des Innenausschusses berufen sein, ihre Arbeit zu gewährleisten durch den Schutz, über den sie dann selber als Repräsentant der Souveränität beschließen. Es steht nichts im Wege, daß, bevor eine solche Entscheidung durch den Bundestagspräsidenten bzw. durch das Bundesverfassungsgericht erfolgt, der Herr Bundesminister des Innern auf Grund seines Überblicks über die politischen Verhältnisse gehört wird.

Ich muß also aus verfassungsrechtlichen Gründen bitten, dem Antrag von Niedersachsen nicht zuzustimmen, vor allem im Hinblick auf die äußerst bedenkliche Begründung.

BLEEK, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Ein kurzes Wort zu der „Natur der Sache“! Es ist nach den Ausschlußverhandlungen und auch nach der Berichterstattung zweifelsfrei, daß es sich hier um ein Privileg zweier Bundesorgane handelt. Es scheint mir in der Tat der Natur der Sache zu entsprechen, wenn ein Verzicht auf ein solches Privileg zweier Bundesorgane auch von einem Bundesorgan ausgesprochen wird. Insofern ist, glaube ich, die Begründung des niedersächsischen Antrags richtig. Darüber zu befinden, wie es mit dem Überblick von der Bundesebene aus ist, darf ich evtl. den Herren Antragstellern selber überlassen.

(B) **FARNY** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Die Regierung des Landes Baden-Württemberg möchte dem Antrag des Landes Niedersachsen zu § 3 im zweiten Absatz ausdrücklich widersprechen. Wir sehen es nicht als sinnvoll an, dem Bundesminister des Innern die Beurteilung über die Lage der Sicherheit und öffentlichen Ordnung in Karlsruhe zu übertragen. Wir sind vielmehr der Meinung, daß das ausschließlich die Aufgabe des für die Sicherheit im Lande zuständigen Innenministers von Baden-Württemberg wäre.

Dr. MEYERS (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Ausführungen des Herrn Staatssekretär Bleek geben mir Veranlassung, in rechtlicher Hinsicht noch folgendes zu bemerken.

Das Bannmeilenrecht ist Ausfluß des Hausrechtes der Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes. Insofern herrscht Einigkeit, daß ein Organ des Bundes von diesem gegebenen Hausrecht auch Ausnahmen bewilligen kann. Es ist aber nicht einzusehen, warum das ein anderes Organ sein soll als das Organ, aus dessen Hausrecht das Bannmeilenrecht sich überhaupt erst ergibt. Deshalb sollen — so sagen wir — zwar Organe des Bundes Ausnahmen bewilligen können, hierfür aber eben der Präsident des Bundestags und der Präsident des Bundesrats zuständig sein.

In der Sache selbst halte ich es auch sachlich für unzweckmäßig, wenn verlangt wird, daß bei den gesetzgebenden Organen des Bundes drei Stellen des Bundes Einvernehmen miteinander erzielen sollen bei Maßnahmen, die nach aller Erfahrung immer höchste Eile erfordern.

(C) Ich halte es auch nicht für zutreffend, daß der Bundesinnenminister den besten Überblick über die allgemeine Lage besitzt. Das muß doch mindestens, wie der Herr Kollege Farny von Baden-Württemberg schon gesagt hat, für die Fälle bezweifelt werden, in denen primär aus der Lage des Landes oder gar im Bannkreis selber die Gefahr entsteht.

Noch weniger aber kann ich anerkennen, daß der Bundesinnenminister die am meisten geeignete Stelle für die zu ergreifenden Maßnahmen sei; denn es besteht — auch das haben wir mit Herrn Staatssekretär Bleek eben geklärt — Übereinstimmung darüber, daß die Maßnahmen durch Organe des Landes durchgeführt werden müssen.

Ich halte es also aus rechtlichen und sachlichen Erwägungen nicht für richtig, die in dem Entwurf vorgesehene Regelung zu treffen.

Präsident ALTMEIER: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir kommen zur Abstimmung. Zur Abstimmung liegen vor die BR-Drucks. Nrn. 335/1/54 und 355/2/54.

Nach BR-Drucks Nr. 355/1/54 schlägt der Ausschuß für Innere Angelegenheiten vor, einige Änderungen vorzunehmen, im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Nach Ziff. 1 der BR-Drucks. Nr. 355/1/54 soll § 3 eine neue Fassung erhalten. Über diesen Antrag lasse ich jetzt abstimmen. Wer der Fassung des Innenausschusses zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — 33 Stimmen! Das ist die große Mehrheit; demnach hat der Bundesrat den § 3 in der Fassung des Innenausschusses beschlossen. Damit entfällt der Antrag Niedersachsens. (D)

Nach Ziff. 2 der BR-Drucks. Nr. 355/1/54 soll noch die Berlin-Klausel eingeführt werden. Wer der Ziff. 2 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 77 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines **Bannmeilengesetzes die empfohlenen Änderungen vorzuschlagen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.**

Wir kommen zu Punkt 13:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (BR-Drucks. Nr. 352/54)

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen in der Fassung der BR-Drucks. Nr. 352/54 vorliegende Entwurf enthält gegenüber der Regierungsvorlage, zu der der Bundesrat in seiner Sitzung vom 28. April 1953 bereits Stellung genommen hat, wesentliche Änderungen, die auf den Beratungen des Innen- und des Flüchtlingsausschusses des Bundestags und der zweiten und dritten Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag beruhen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten des Bundesrats hat den Entwurf in seiner Sitzung vom 4. November 1954 beraten und beschlossen, die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus folgenden Gründen zu empfehlen. Ich verweise hierzu auf die BR-Drucks. Nr. 352/1/54.

(A) Zu § 2 wird Streichung des Satz 2 beantragt. Dieser lautet:

Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab gilt insoweit jeder Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit als Grund für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.

Würde nämlich Satz 2 stehenbleiben, so würde sich die Folge ergeben, daß ein Deutscher, der die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund der in § 1 näher aufgeführten Sammeleinbürgerungen erworben hat, hinsichtlich des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit beim Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit eine andere Rechtsstellung hat als derjenige deutsche Staatsangehörige, der die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt oder durch Individualeinbürgerung erhalten hat. So würde sich z. B. der kollektiv eingebürgerte deutsche Staatsangehörige im Gegensatz zu dem deutschen Staatsangehörigen kraft Geburt nach § 25 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit bei dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit nicht vorbehalten können. Eine solche unterschiedliche Behandlung erscheint sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu § 3 wird die Anfügung des folgenden neuen Satzes 2 beantragt:

Er verliert eine gemäß Art. 116 Abs. 1 GG etwa erlangte Rechtsstellung.

Dieser Antrag entspricht dem Beschluß des Bundesrats im ersten Durchgang der Vorlage und dient der Schaffung klarer Verhältnisse. Es erscheint nicht angebracht, den Status des Art. 116 GG aufrechtzuerhalten, wenn der Berechtigte die kollektiv erworbene deutsche Staatsangehörigkeit ausgeschlagen hat. Die Bundesregierung hatte ihre seinerzeitige Stellungnahme zum Ergänzungsvorschlag des Bundesrats damit begründet, daß sie es vermeiden wolle, die rückkehrwilligen Flüchtlinge und Vertriebenen vor die Notwendigkeit zu stellen, die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit zu beantragen und damit möglicherweise ihr Heimatrecht zu gefährden. Dieses Bedenken ist inzwischen durch die Einfügung des § 25 ausgeräumt, der ausdrücklich feststellt, daß das Heimatrecht der Vertriebenen und die sich aus ihm künftig ergebenden Regelungen ihrer Staatsangehörigkeit durch die auf Grund dieses Gesetzes abgegebenen Erklärungen nicht berührt werden. Falls sich im Einzelfalle Härten ergeben sollten, können sie im Wege einer späteren Individualeinbürgerung beseitigt werden.

Zu § 6 wird die Wiederherstellung der Regierungsvorlage und entsprechend dem Beschluß des Bundesrats im ersten Durchgang die Anfügung eines neuen Abs. 3 vorgeschlagen. § 6 soll folgenden Wortlaut erhalten:

(1) Wer auf Grund von Art. 116 Abs. 1 GG Deutscher ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, muß auf seinen Antrag eingebürgert werden, es sei denn, daß Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährdet.

(2) Mit der Rechtskraft des die Einbürgerung ablehnenden Bescheides verliert der Antragsteller die Rechtsstellung eines Deutschen.

(3) Die Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG geht verloren, wenn nicht bis zu zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes um Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit nachgesucht wird.

§ 6 in der Fassung der BR-Drucks. Nr. 352/54 beruht auf der Beschlußfassung des Ausschusses für Angelegenheiten der inneren Verwaltung des Bundestages. Auf seine Begründung wird Bezug genommen. Der Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten hält jedoch die Gründe der inneren und äußeren Staatssicherheit für schwerwiegender. Wer aus derartigen Gründen vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen werden muß, kann die Rechte eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes und damit alle staatsbürgerlichen Rechte nicht länger zugebilligt bekommen.

Abs. 2 und Abs. 3 sollen dazu beitragen, klare Verhältnisse zu schaffen und die Folgen auszuschließen, die bei der Durchführung des Art. 116 GG in der Praxis aufgetreten sind. Die Beseitigung des Ersatzstatus des Art. 116 GG entspricht also auch dem Interesse der Vertriebenen.

Zu § 10 wird unter Ziff. 4 der Vorschläge angeregt, unter Ersetzung des Punktes durch ein Semikolon den § 10 zu ergänzen mit den Worten:

deutsche Staatsangehörige sind nur diejenigen geworden, für die ein Feststellungsbescheid der zuständigen Stellen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist und zugestellt worden ist.

(D) Diese Fassung entspricht im wesentlichen der vom Ausschuß für Angelegenheiten der inneren Verwaltung des Bundestags beschlossenen Formulierung, die in der zweiten und dritten Lesung wieder beseitigt wurde. Die Ergänzung erscheint aber geboten, um die Gefahr zu vermeiden, daß die bisher in dieser Frage einheitliche Verwaltungspraxis sich in verschiedenen Richtungen entwickelt. Ohne eine solche Ergänzung könnte darauf geschlossen werden, daß Personen, die einen Feststellungsbescheid erhalten haben, gleichwohl nicht mehr die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Zu § 12 wird vorgeschlagen, hinter dem Wort „Verfolgungsmaßnahmen“ die Worte anzufügen: „aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen“. Diese Anfügung soll einer dem Sinne dieser Vorschrift widersprechenden Ausweitung vorbeugen. Sie entspricht der Fassung des Art. 116 Abs. 2 GG.

Ein neuer § 12 a soll eingefügt werden mit dem Wortlaut:

Ein Einbürgerungsanspruch nach den §§ 9 Abs. 2, 11 und 12 besteht nicht, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährden wird.

Diese Einfügung ist geboten, da bei Feststellung derartiger Tatsachen den betreffenden Personen im Interesse der Staatssicherheit ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung nicht zugestanden werden kann. Einer mißbräuchlichen Ermessenshand-

(A) habung durch die Verwaltungsbehörden kann durch das Korrektiv des Verwaltungsrechtswegs gesteuert werden.

Zu § 16 wird beantragt, den Abs. 3 dahin zu fassen:

(3) Ergibt sich aus Absatz 1 oder Absatz 2 die Zuständigkeit einer Behörde außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder hatten der Erklärende oder der Antragsteller oder seine Eltern niemals ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland, so ist der Bundesminister des Innern zuständig.

Diese Neufassung stellt einen Kompromiß dar zwischen den Beschlüssen des Bundesrats beim ersten Durchgang und dem Beschluß des Deutschen Bundestags in der zweiten und dritten Lesung. Der Bundesminister des Innern soll dann zuständig sein, wenn der Erklärende oder der Antragsteller oder seine Eltern niemals ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland hatten. Der Wegfall des dauernden Aufenthalts der Großeltern für die Bestimmung der örtlichen Verwaltungsbehörde muß angesichts der Flüchtlingsbewegungen in den letzten Jahren hingenommen werden.

Die vorletzte Ziffer der Empfehlungen geht dahin, in § 18 folgenden neuen Abs. 3 anzufügen:

(3) Entsprechendes gilt für die Frist nach § 6 Abs. 3.

Diese Anfügung ist notwendige Folge eines neuen Abs. 3 in § 6.

Endlich wird noch beantragt, den § 23 zu streichen. Die Erstreckungsvorschrift erscheint nicht notwendig, da auf Grund der einheitlichen Verwaltungspraxis die Einbürgerung sich auf die minderjährigen Kinder, für die der Eingebürgerte kraft elterlicher Gewalt im Zeitpunkt der Einbürgerung vertretungsberechtigt ist, mit erstreckt und Abs. 2 dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau widerspricht.

(B) Ich darf nun noch folgendes bemerken. Die Bundesregierung legt Gewicht darauf, daß der Bundesrat bei der Anrufung des Vermittlungsausschusses auch noch einige Änderungen des Gesetzes berücksichtigt, die sich ergeben haben aus der Beschlußfassung des Bundestags bezüglich der §§ 11 und 12. Im Gesetz ist wiederholt, und zwar in den §§ 13, 16 und 24, die Rede von der Einbürgerung, und dort werden in Klammern die §§ 6, 8 und 9 Abs. 2 zitiert. Nun kommen aber noch die §§ 11 und 12 hinzu, die sich auch damit befassen. Es handelt sich hier um politisch, religiös und rassistisch Verfolgte. Deshalb sollen noch die §§ 11 und 12 bzw. in § 24 nur der § 12 mit eingefügt werden. Es sind praktisch redaktionelle Ergänzungen. Ich glaube, der Bundesrat kann sich diesem Vorschlag der Bundesregierung anschließen. Ich möchte aber dem Herrn Vertreter des Bundesministers des Innern nicht vorgreifen.

Zum Schluß darf ich noch berichten, daß ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz vorliegt, der wohl von Herrn Minister Zimmer näher begründet werden wird. Ich darf nur vorweg bemerken, daß Bayern diesen Anträgen seine Zustimmung geben wird.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Ich halte mich aus Gründen der Loyalität für verpflichtet, folgendes hier mitzutei-

len. Nach vollzogener Beschlußfassung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten hat der Vorsitzende des **Verbands der Landsmannschaften in Deutschland**, Bundestagsabgeordneter Dr. Baron Manteuffel-Szoegge, an mich für den Verband ein umfangreiches Schreiben gerichtet, in dem er sich mit den Ergebnissen der Beschlußfassung auseinandersetzt. Ich habe das Schreiben geprüft und bin zu folgender Auffassung gekommen. Einerseits haben die Behörden aller Länder ein großes Interesse daran, daß auf diesen ungemein schwierigen Gebieten der Staatsangehörigkeit endlich klare und geordnete Verhältnisse herbeigeführt werden. In vielen Fällen der Sozialverwaltung, der Kultur-, Finanz-, Justizverwaltung usw. besteht im Interesse einer klaren Ordnung das dringende Bedürfnis, daß endlich die Staatsangehörigkeitsverhältnisse dieser vielen Menschen eindeutig geregelt werden.

Auf der anderen Seite läßt sich nicht verkennen, daß es in gewissem Umfang legitime Interessen der Betroffenen gibt, die eine Prüfung angezeigt erscheinen lassen, inwieweit man ihnen über die vorgesehene Ausschußfrist hinaus die Möglichkeit der Option offenlassen soll. Ich bin nicht in der Lage, hier auf Grund der einseitigen kurzen Prüfung einen konkreten Vorschlag zu machen. Ich wollte nur auf die Schwierigkeiten hingewiesen haben. Ich bin der Auffassung, daß die Frage einer gründlichen Prüfung im Vermittlungsausschuß bedarf, wie man die legitimen Interessen etwa der Südostdeutschen mit den anderen legitimen Interessen der inneren Staatsordnung in Einklang bringen kann. Ich bin also selbstverständlich auch dafür, daß die Sache in den Vermittlungsausschuß kommt.

(C) Präsident **ALTMEIER**: Meine Herren! Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Für die Abstimmung bitte ich zur Hand zu nehmen die BR-Drucks. Nr. 352/1/54 und 352/2/54. Wir müssen zunächst über die einzelnen Vorschläge abstimmen. Am Schluß lasse ich dann, wenn wir überschauen können, aus welchen Gründen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll, noch einmal darüber abstimmen, ob wegen dieser Gründe überhaupt die Anrufung gewünscht wird.

Zunächst BR-Drucks. Nr. 352/1/54. Ich lasse einzeln abstimmen. Wer wegen Ziff. 1 den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit. Ziff. 3 a! — Ebenfalls die Mehrheit. Ziff. 3 b! — Auch hier die Mehrheit. Ziff. 4! — Gleichfalls die Mehrheit.

Nun kommt der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 352/2/54, und zwar zunächst zu § 12. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann gehe ich zurück auf die Vorlage des Ausschusses in BR-Drucks. Nr. 352/1/54. Wer Ziff. 5 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ziff. 6! — Ebenfalls die Mehrheit!

Nunmehr kommt der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 352/2/54 zu § 16 Abs. 2. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann zu

(A) § 16 Abs. 3, enthalten im selben Antrag des Landes Rheinland-Pfalz. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Ebenfalls die Mehrheit. Demnach entfällt Ziff. 7 des Ausschlußvorschlags.

Dann lasse ich abstimmen über Ziff. 8 und 9 des Ausschlußvorschlags auf BR-Drucks. Nr. 352/1/54. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Vom Berichterstatter ist dann noch vorgeschlagen worden, bei Anrufung des Vermittlungsausschusses einige redaktionelle Änderungen zu berücksichtigen, und zwar in § 13 in der Klammer hinter dem Wort „Einbürgerungsanspruchs“ außer den §§ 6, 8 und 9 Abs. 2 auch die §§ 11 und 12 anzuführen, in § 16 Abs. 1 in der Klammer hinter dem Wort „Einbürgerung“ außer den dort bereits genannten §§ 8 und 9 die §§ 6, 11 und 12 einzufügen und in § 24 in der Klammer hinter dem Wort „Einbürgerung“ außer den §§ 6, 8, 9 und 11 auch den § 12 anzuführen. Ich kann im Augenblick nicht beurteilen, worum es sich handelt. Es wird mir gesagt, es handle sich hierbei um solche redaktionelle Änderungen, die man hier einbeziehen könne, weil der Vermittlungsausschuß offensichtlich sowieso angerufen werde. Ich persönlich bin der Auffassung — ohne damit der Beschlußfassung vorgreifen zu wollen —, daß wir uns im allgemeinen nicht dazu hergeben sollten, redaktionelle Änderungen in Form der Verweisung an den Vermittlungsausschuß durch den Bundesrat vornehmen zu lassen. Wenn aber auf Grund der vielen Punkte, über die wir eben abgestimmt haben, sowieso im Vermittlungsausschuß verhandelt werden muß, sind vielleicht im vorliegenden Fall keine Bedenken zu erheben. Ich stelle aber anheim. Ich bitte also diejenigen, die diese Punkte in die Gründe einbeziehen wollen, aus denen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll, um das Handzeichen.

(B)

(Zurufe.)

Dr. DANCKWERTS (Niedersachsen): Wenn Sie jetzt diesen Antrag zur Abstimmung stellen und er abgelehnt wird, dann wird meines Erachtens der Vermittlungsausschuß sehr viel schwieriger dahin kommen können, die Dinge in seine Betrachtung mit einzubeziehen. Wenn Sie dagegen diese Punkte hier nicht zur Entscheidung bringen, sondern sie dem Vermittlungsausschuß überlassen, dann wird der Vermittlungsausschuß infolge der hier gefaßten Beschlüsse zwangsläufig ganz von selbst auf diese redaktionellen Änderungen eingehen können, ohne seine Kompetenz zu überschreiten. Ich meine also, wir sollten jetzt keine Entscheidung treffen. Es ist ein reiner Zufall, daß hier die redaktionellen Änderungen mit anderen Gründen, aus denen der Vermittlungsausschuß angerufen wird, zusammentreffen. Wer würde die redaktionellen Änderungen vornehmen, wenn aus anderen Gründen der Vermittlungsausschuß nicht angerufen würde? Damit wird doch offensichtlich, daß man den Vermittlungsausschuß wegen der redaktionellen Änderungen nicht anrufen sollte.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Wenn diese redaktionellen Änderungen vorgenommen werden müssen — und nach Ansicht des zuständigen Bundesministeriums scheinen sie vorgenommen wer-

den zu müssen —, dann müßte der Vermittlungsausschuß seitens der Bundesregierung angerufen werden. Ich halte es aber in diesem Fall, wo es nur infolge der Hast zwischen der Beschlußfassung des Bundestags und der heutigen Beratung notwendig ist, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen, für zweckmäßig, wenn der Bundesrat im Hinblick darauf, daß er in so vielen Punkten den Vermittlungsausschuß anruft, einmal eine Gefälligkeit gegenüber der Bundesregierung erweist. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen unseren Beschlüssen und dieser Anregung der Bundesregierung bzw. des Herrn Bundesministers des Innern besteht nicht. Denn diese Anträge der Bundesregierung auf redaktionelle Korrektur beruhen auf der Beschlußfassung des Bundestags, gegen die wir infolge Billigung der §§ 11 und 12 keinerlei Erinnerung erhoben haben. Infolgedessen handelt es sich lediglich darum, ob wir, damit das Gesetz sauber und in Ordnung aus dem Vermittlungsausschuß kommt, auch diese von der Bundesregierung vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen mit hineinbringen. Auf der gleichen Linie — aber in einem anderen sachlichen Zusammenhang — liegen die Prüfungsvorschläge des Herrn Ministers Dr. Zimmer, die sich auf die ihm zugegangenen schriftlichen Darlegungen gründen.

(C)

BLEEK, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Ich kann dem, was Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann gesagt hat, voll zustimmen. Zu Herrn Staatssekretär Dr. Danckwerts darf ich bemerken: Ohne daß die Dinge formell in den Vermittlungsausschuß hineingebracht werden, werden sie dort nicht behandelt werden können; denn sie stehen nicht im Zusammenhang mit den eben beschlossenen Anrufungspunkten. Formell wäre es sicher richtig, wenn diese Angelegenheit, die akut geworden ist, weil im letzten Augenblick im Bundestagsplenum Änderungsbeschlüsse gefaßt worden sind, bei denen man die Richtigstellung der Zitate nicht beachtet hat, von der Bundesregierung an den Vermittlungsausschuß herangebracht würde. Aber ich darf mich für die Gefälligkeit, die Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann der Bundesregierung angeboten hat, und vorschubweise für den Fall, daß Sie dem Antrag zustimmen, bedanken.

(D)

Präsident ALTMEIER: Darf ich jetzt noch einmal diejenigen um das Handzeichen bitten, die damit einverstanden sind, daß auch aus diesen redaktionellen Gründen der Vermittlungsausschuß angerufen wird. — Das ist die Mehrheit; es ist beschlossen.

Obwohl wir beschlossen haben, wegen aller vom Ausschuß vorgeschlagenen Punkte und sogar noch wegen dreier zusätzlicher redaktioneller Änderungen den Vermittlungsausschuß anzurufen, muß ich die Frage stellen, ob, nachdem Ihnen nun die einzelnen Punkte bekannt sind, der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angegebenen Gründen einberufen wird.

(A) Ich rufe auf die Punkte 18 und 19 der Tagesordnung:

**Nachtrag zum Voranschlag der Deutschen Bundespost für 1953 (BR-Drucks. Nr. 323/54);
Voranschlag der Deutschen Bundespost für 1954 (BR-Drucks. Nr. 305/54).**

Beide Punkte können zusammen behandelt werden. Es wird von einer Berichterstattung abgesehen.

Ich stelle fest, daß die Vorlagen dem Bundesrat gemäß § 17 Abs. 5 des Postverwaltungsgesetzes zur Kenntnisnahme vorgelegt worden sind. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post hat die Vorlagen beraten. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat von dem Nachtrag zum Voranschlag der Deutschen Bundespost für 1953 und von dem Voranschlag für 1954 gemäß § 17 Abs. 5 des Postverwaltungsgesetzes **Kenntnis genommen hat.**

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 22 des Geschäftsraummietengesetzes vom 25. Juni 1952 (BGBl. I S. 338) (BR-Drucks. Nr. 359/54).

Dr. WEBER (Hamburg), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Der Initiativantrag eines Gesetzes zur Änderung des § 22 des Geschäftsraummietengesetzes ist von der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bundesrat eingebracht worden. Der Entwurf sieht vor, daß die Landesregierungen ermächtigt werden können, die **Frist des § 22 des Geschäftsraummietengesetzes zu verlängern.**

Der Antrag ist vom Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen, vom Wirtschaftsausschuß und federführend vom Rechtsausschuß, für den ich Bericht zu erstatten habe, beraten worden. Der Wirtschaftsausschuß, der im Umfrageverfahren Stellung genommen hat, empfiehlt mit verschiedenen Begründungen die Ablehnung des Entwurfs. Die beiden anderen beratenden Ausschüsse empfehlen einige Änderungen und im übrigen die Einbringung beim Deutschen Bundestag.

Das Geschäftsraummietengesetz vom 25. Juni 1952 hatte dadurch, daß es die Geschäftsräume und gewerblich genutzten Grundstücke vom Mieterschutz ausnahm, eine erhebliche Auflockerung des in öffentlich- und privatrechtlichen Vorschriften erstarrten Mietrechts gebracht. Das geschah nicht ohne Härten für die Mieter, die den ihnen bis dahin gewährten Mieterschutz verloren. Soweit dem Mieter erhebliche wirtschaftliche Nachteile durch die nunmehr zulässigen Kündigungen zugefügt wurden, wirkte das Gesetz dadurch ausgleichend, daß es dem Mieter das Recht gab, den Widerruf der Kündigung zu verlangen und dieses Recht gegebenenfalls auch prozessual durchzusetzen. Dieses Recht wurde dem Mieter jedoch von vornherein gemäß § 22 des Geschäftsraummietengesetzes nur gegenüber den Kündigungen gewährt, die bis zum 31. Dezember 1954 wirksam werden. Dabei ging der Gesetzgeber von der Erwartung aus, daß es bis dahin gelingen würde, auf dem Gebiete der Vermietung gewerblicher Räume in Angebot und Nachfrage etwa ausgleichene Verhältnisse herbeizuführen.

Diese Erwartung des Gesetzgebers hat sich nicht im vollen Umfang erfüllt. Allerdings haben sich seit dem Erlaß des Gesetzes die Verhältnisse stabilisiert. In manchen Bezirken jedoch erscheint das Auslaufen der Frist des § 22 des Gesetzes Ende dieses Jahres verfrüht, denn der Wegfall der Frist würde besonders kleinere Geschäftsleute und die freien Berufe wie Handelsvertreter, Ärzte und Rechtsanwälte in eine sehr schwierige Lage bringen, da der Wiederaufbau von Geschäftsräumen insbesondere in den von Kriegszerstörungen betroffenen Gebieten zur Zeit noch nicht in dem Maße vorangeschritten ist, daß sich Angebot und Nachfrage die Waage hielten. Die Folge eines **Auslaufens der Frist** des § 22 des Geschäftsraummietengesetzes in diesen Gebieten wäre die, daß es zu ungerechtfertigten Kündigungen, zu überhöhten Mietpreisforderungen und damit zu erheblichen **sozialen Gefährdungen der Mieter** kommen würde.

Der Hamburger Initiativgesetzentwurf geht davon aus, daß nach Lage der Verhältnisse in den ländlichen Gebieten und in den kleineren Städten eine Verlängerung der Frist des § 22 nicht mehr erforderlich ist. Er will daher die Landesregierungen nur ermächtigen, eine Fristverlängerung für die Großstädte durch Verordnung vorzusehen.

Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfiehlt im Gegensatz dazu, um die Verschiedenartigkeit örtlicher Gegebenheiten besser berücksichtigen zu können, die Möglichkeit der Fristverlängerung nicht nur für Großstädte vorzusehen, sondern lediglich klarstellend auszusprechen, daß es den Landesregierungen freistünde, die Regelungen auf Städte mit einer bestimmten Einwohnerzahl zu beschränken.

Der **Hamburger Initiativantrag** hat vorgeschlagen, den Landesregierungen die Ermächtigung zu einer **Fristverlängerung bis zum Ablauf des Jahres 1958**, also um vier Jahre, zu geben. Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen ist jedoch der Meinung, daß eine derartige Ausdehnung der Frist nach den Erfahrungen der Praxis über die bisherige Entwicklung nicht gerechtfertigt sei, sondern daß es bei der Möglichkeit, die **Frist bis Ende 1956 zu verlängern**, sein Bewenden haben solle.

Der Rechtsausschuß hat sich zu diesen beiden rein fachlichen Fragen nicht geäußert. Er ist im Gegensatz zu der im Wortlaut des Entwurfs zum Ausdruck gekommenen Auffassung der antragstellenden Freien und Hansestadt Hamburg der Meinung, daß das Gesetz **zustimmungsbedürftig** sei.

Er empfiehlt im übrigen zwei Änderungen des neu vorgesehenen Abs. 2 des § 22 des Geschäftsraummietengesetzes, deren Einzelheiten Sie aus der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 359/1/54 ersehen mögen. Die vorgeschlagene Einfügung der Worte „soweit die Lage des Geschäftsraummarktes es erfordert“ dient — um den Erfordernissen des Art. 80 Abs. 1 GG besser gerecht zu werden — der näheren Angabe des Zweckes der Ermächtigung. Die andere vorgeschlagene Fassungänderung dieses Absatzes hat im wesentlichen nur redaktionelle Bedeutung und dient der Angleichung an den Wortlaut des § 22 Abs. 1 Geschäftsraummietengesetz.

Weitere Einwendungen werden gegen den Entwurf nicht erhoben, so daß ich Ihnen namens des

- (A) Rechtsausschusses empfehlen kann, unter Berücksichtigung der angesprochenen Änderungen den Initiativgesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 und 3 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Präsident **ALTMEIER**: Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur Abstimmung darf ich Sie bitten, die BR-Drucks. Nr. 359/1/54 und 359/2/54 zur Hand zu nehmen. In BR-Drucks. Nr. 359/1/54 schlägt unter I der Wirtschaftsausschuß vor, den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg abzulehnen. Das scheint mir am weitestgehenden zu sein. Deshalb lasse ich zunächst darüber abstimmen. Wer dem Antrag des Wirtschaftsausschusses, die Vorlage abzulehnen, zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Dann kommen wir zu dem Antrag Nordrhein-Westfalens in der BR-Drucks. Nr. 359/2/54. Dort wird beantragt, den Termin auf den 31. Dezember 1955 festzulegen, während der Antrag von Hamburg dahin ging, den Termin auf den 31. Dezember 1958 festzusetzen. Wer dem Antrag Nordrhein-Westfalens auf BR-Drucks. Nr. 359/2/54 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach ist der Antrag Nordrhein-Westfalens angenommen.

Nunmehr erübrigt sich eine Abstimmung über die Empfehlung II in BR-Drucks. Nr. 359/1/54 mit Ausnahme von Ziff. 1. Unter Ziff. 1 wird empfohlen, in die Eingangsworte den Passus „mit Zustimmung des Bundesrats“ aufzunehmen. Ich bitte diejenigen um ein Handzeichen, die dafür sind. — Ich darf feststellen, daß Sie damit einverstanden sind.

(B) Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf Einbringung eines Initiativgesetzentwurfs zur Änderung des § 22 des Geschäftsraummietengesetzes vom 25. Juni 1952 anzunehmen unter Berücksichtigung der soeben gefaßten Beschlüsse.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. — V — Nr. 12/54).

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschließt**, von einer **Äußerung und einem Beitritt** in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der BR-Drucks. — V — Nr. 12/54 bezeichnet sind, entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Punkt 23:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (BR-Drucks. Nr. 336/54).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Ich verweise auf die BR-Drucks. Nr. 336/1/54. Der Agrarausschuß empfiehlt, der **Verordnung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der **Maßgabe der in der eben genannten Drucksache aufgeführten Änderungen zuzustimmen**. Wenn kein Widerspruch erfolgt, darf ich feststellen, daß wir dementsprechend **beschlossen** haben.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über Nachkontrollen der Viehzählung (BR-Drucks. Nr. 357/54).

Auch hier erübrigt sich eine Berichterstattung. Es wird vorgeschlagen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Wir haben dementsprechend **beschlossen**.

Punkt 25:

Entwurf einer Verordnung über die Hopfenanbaufläche im Anbaujahr 1955 (BR-Drucks. Nr. 361/54).

Auch hier wird Ihnen vorgeschlagen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Ich stelle fest, daß so **beschlossen** ist.

Punkt 27:

Bestellung von Vertretern der Länder für den Verwaltungsrat der Lastenausgleichsbank (BR-Drucks. Nr. 342/54).

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet.

Ihnen liegt vor die BR-Drucks. Nr. 342/1/54. Dort wird vorgeschlagen für Baden-Württemberg Minister Fiedler, für Bayern Staatssekretär Dr. Guthsmuths, für Berlin Senatsrat Biedermann, für Niedersachsen Staatssekretär von Grolman, für Nordrhein-Westfalen Ministerialdirigent Tapolski und für Schleswig-Holstein Minister Dr. Schaefer. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat demnach **beschlossen** hat, als Vertreter der Länder im Verwaltungsrat der Lastenausgleichsbank gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank vom 30. Oktober 1954 (BGBl. I S. 293) die **soeben genannten sechs Herren zu bestellen**.

Punkt 28:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen (BR-Drucks. Nr. 365/54).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig.

Es liegt vor der Antrag Nordrhein-Westfalens auf BR-Drucks. Nr. 365/1/54. Wird dazu das Wort gewünscht? —

(Dr. Meyers: Ich nehme auf die schriftliche Begründung Bezug.)

— Es wird auf die schriftliche Begründung Bezug genommen. In dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen wird vorgeschlagen, den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG anzurufen mit dem Ziel, den Gesetzesbeschluß zu beseitigen. Darüber lasse ich zuerst abstimmen. Wer dem Antrag Nordrhein-Westfalens auf Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziele der Beseitigung des Gesetzes zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist **abgelehnt**.

(C)

(D)

(A) Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem Gesetzesbeschluß des Bundestages einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wir kommen jetzt zu Punkt 29, dem letzten Punkt der Tagesordnung:

Finanzielle Beteiligung des Bundes an der Behebung der Ernteschäden (BR-Drucks. Nr. 370/54).

Dies ist ein Antrag des Landes Hessen, zu dessen Begründung ich Herrn Minister Bodenbender das Wort erteile.

BODENBENDER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat einen gemeinschaftlichen Antrag der Fraktionen des Bundestages angenommen, worin ausdrücklich festgestellt wird, daß der Bund nur den sogenannten finanzschwachen Ländern Etathilfen für die Bereinigung der Ernteschäden zur Verfügung stellen soll. Wir sind der Auffassung, daß die vorgesehene Regelung nicht der Vorstellung von dem entspricht, wie die großen Schäden der Unwetterkatastrophe des Jahres 1954 behoben werden können. Unterstellen wir aber einmal, daß die sogenannten finanzschwachen Länder hervorragende Ernten erbracht und die anderen Länder außergewöhnliche Schäden zu verzeichnen hätten. Dann würde man sicher diesen Ländern eine Bundeshilfe nicht verweigern können. Der übergebietliche Notstand für diese Länder wäre dann offensichtlich. Dies war auch der Fall bei den Hochwasserschäden in Bayern. Die Begründung für diese „Bayernhilfe“ bezog sich nicht auf die Finanzschwäche des Landes, sondern auf den außergewöhnlichen Schaden, der eine Bundeshilfe selbstverständlich erscheinen ließ.

Es soll auch darauf verwiesen werden, daß beispielsweise zwei landwirtschaftliche Betriebe, zwischen denen zufällig eine Landesgrenze liegt, unterschiedliche Hilfe zu erwarten haben, je nachdem, ob der Bund sich in dem einen oder anderen Land an einer Milderung der Schäden beteiligt. Gerade wir in Hessen haben unsere bösen Schadensgebiete an den Grenzen, sei es nach Norden, sei es nach Südwesten, und so würden unsere Betriebsinhaber in diesen schwergeschädigten Gebieten es kaum oder überhaupt nicht verstehen können, daß ihre Schäden nach verschiedenen Gesichtspunkten behandelt werden sollen.

Die Unmöglichkeit eines solchen Vorgehens ist auch im Agrarausschuß des Bundesrates behandelt worden. Die übereinstimmende Meinung ging dahin, daß eine Regelung, bei der der Bund unabhängig vom Standort eines Betriebes sich gleichmäßig an dem Schadensfall beteiligt, eher dem Grundsatz der Subsidiarität bei übergebietlichen Angelegenheiten entspräche als die jetzt vorgesehene Regelung. Ich darf daher das Hohe Haus bitten, dem Antrag Hessens zu folgen.

von **KESSEL (Niedersachsen):** Herr Präsident! Meine Herren! Der Agrarausschuß hat sich unabhängig von dem Antrag des Landes Hessen, der ihm bei seinen Beratungen noch nicht vorlag, eingehend mit den grundsätzlichen Fragen der Hilfe

für Ernteschäden beschäftigt. Er ist zu der Auffassung gekommen, daß die derzeitige Regelung unzumutbar ist und den Erwartungen, die aus den vielfachen Verlautbarungen auf Bundesebene bei den Geschädigten erwachsen sind, nicht gerecht wird. Die Ernteschäden sind übergebietliche Schäden. Es wäre daher zweckmäßig gewesen, wenn die Regulierung dieser Schäden durch die Bundesregierung erfolgt wäre und den Ländern lediglich die Durchführung der Aktion unter entsprechender finanzieller Beteiligung übertragen worden wäre. Eine solche Regelung hätte auch dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik und dem Grundsatz der Subsidiarität bei übergebietlichen Angelegenheiten entsprochen. Sie hätte zugleich die Beschwerden über die ungleichmäßige Behandlung der Geschädigten und der Länder verhütet.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! So, wie der Antrag gefaßt ist, können lebhaft Zweifel entstehen, wie der Bund sich ohne Rücksicht auf die finanzielle Lage der einzelnen Länder an der Behebung der Ernteschäden beteiligen soll. Es heißt nämlich, er solle „Maßnahmen treffen, die eine gleichmäßige Beteiligung des Bundes an der Aufbringung der erforderlichen Mittel vorsehen“. Nun frage ich: was ist „gleichmäßige Beteiligung“? Gleichmäßig im Verhältnis der Länder, gleichmäßig im Verhältnis der Ernteschäden, gleichmäßig im Verhältnis der Steuerkraft oder in welcher Weise? Hier müßte nach meiner Auffassung noch eine Ergänzung hinzukommen, die vielleicht auch den Ländern, die sich sonst heute gegen den Vorschlag Hessens aussprechen würden, die Zustimmung möglich erscheinen ließe.

Nur eines kann ich nicht: ich kann mich nicht dem Vorschlag des Agrarausschusses anschließen, daß die Bundesregierung nunmehr die Schadensbehebung zentral in die Hand nehmen sollte. Hier wird eine Verschiebung der Zuständigkeiten eingeleitet, auf die man sich vielleicht später einmal berufen könnte. Deshalb bin ich dagegen nach dem Grundsatz „principiis obsta“. Aber es würden wohl auch seitens Bayerns keine Bedenken gegen eine Fassung erhoben werden, die dahin lautete:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich an der Behebung der Ernteschäden ohne Rücksicht auf die finanzielle Lage der einzelnen Länder zu beteiligen und demgemäß Maßnahmen zu treffen, die eine gleichmäßige Beteiligung des Bundes an der Aufbringung der erforderlichen Mittel nach Maßgabe der Ernteschäden vorsehen.

(Bodenbender: Einverstanden!)

Präsident **ALTMEIER:** Es soll also in den Antrag Hessens eingefügt werden „nach Maßgabe der Ernteschäden“.

Meine Herren! Ich darf zur Aufklärung noch folgendes sagen. Sie wissen, wir haben diesen Punkt erst heute vormittag auf die Tagesordnung gesetzt. Unser Versuch, einen Vertreter der Bundesregierung entweder aus dem Finanz- oder aus dem Landwirtschaftsministerium zu diesem Punkt hierher zu bekommen, ist deshalb gescheitert. Der Herr Bundesfinanzminister Schäffer ist krank, sein Vertreter nimmt an der Sitzung des Bundeskabinetts teil, und der Herr Bundesernährungs-

(A) minister Dr. Lübke ist außerhalb Bonns. Es ergibt sich daraus eben die Notwendigkeit, die Anträge so rechtzeitig zu stellen, daß wir sie vorher in die vervielfältigte Tagesordnung aufnehmen können, weil alles, was in der letzten Minute auf die Tagesordnung kommt, mit Mängeln behaftet ist, ohne daß ich damit irgendeinen Vorwurf an die Adresse der Bundesregierung erheben will.

Wir kommen dann zur Abstimmung. Es ist vorgeschlagen, den Antrag Hessens in der von Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann vorgelesenen Fassung anzunehmen. Ich bitte um das Handzeichen der Länder, die zustimmen. — Das ist die Mehrheit.

(Zuruf: Enthaltungen!)

— Die Vertreter von Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen enthalten sich der Stimme. Der Bundesrat hat mithin beschlossen, die sich aus der BR-Drucks. Nr. 370/54 ergebende Aufforderung — mit der angenommenen Ergänzung — an die Bundesregierung zu richten. (C)

Damit sind wir am Schluß der Tagesordnung.

Die nächste Sitzung des Bundesrats berufe ich auf den 3. Dezember 1954, vormittags 10 Uhr, ein.

Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 12.11 Uhr.)